Gemeinde Wöllstadt – Nieder-Wöllstadt :

Bebauungsplan Nr. NW 19 „Am Kalkofen“

Faunistisch-naturschutzfachlicher Fachbeitrag

und

Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

Gemeinde Wöllstadt

Butzbach, im Dezember 2019

Planungsbüro Gall - Landschaftsplanung und Ökologie

Diplom-Geograph Matthias Gall
Bahnhofsallee 47
35510 Butzbach

☎ **06033-15916**
01511-2104597
✉ **info@buero-gall.de**

www.buero-gall.de

Auftraggeber:

Gemeinde Wöllstadt

Paul-Hallmann-Str. 3

61206 Wöllstadt

Auftragnehmer:

Planungsbüro Gall – Freiraumplanung und Ökologie, Butzbach

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Matthias Gall

Texte / Karten:

Dipl.-Geogr. Matthias Gall

Kartierungen:

Dipl.-Geogr. Matthias Gall

M. Sc. Biol. Angelina Arnold

……..

Matthias Gall (Planungsbüro Gall), den 28. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5
1.1 Anlass und Fragestellung 5
1.2 Das Plangebiet und die Untersuchungsräume 5
2 Rechtliche Anforderungen an die Artenschutzprüfung 10
3 Methodisches Vorgehen 12
3.1 Datengrundlagen / Recherche 12
3.2 Erfassungsmethoden 12
4 Ergebnisse 15
4.1 Ergebnisse zu den Vögeln 15
4.2 Ergebnisse zum Feldhamster 20
4.3 Ergebnisse zu weiteren potenziell relevanten Arten und Artengruppen 20
5 Mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens 21
5.1 Beschreibung des Vorhabens 21
5.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse 21
6 Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen 24
7 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse 27
7.1 Abschichtung 27
7.2 Vereinfachte Prüfung bei bestimmten Vogelarten 30
7.3 Einzelartenbezogene Konfliktanalyse 30
Art Nr. 1: Bluthänfling 31
Art Nr. 2: Feldhamster 34
Art Nr. 3: Feldlerche 37
Art Nr. 4: Feldsperling 40
Art Nr. 5: Girlitz 43
Art Nr. 6: Goldammer 47
Art Nr. 7: Haussperling 50
Art Nr. 8: Neuntöter 53
Art Nr. 9: Rebhuhn 56
Art Nr. 10: Stieglitz 59
7.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der Artenschutzprüfung 62
9 Gutachterliches Fazit / Zusammenfassung 63
Literatur 65
Anhang: Vereinfachte Prüfung bestimmter Vogelarten 66

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG 10
Tabelle 2: Erfassungstermine und -inhalte 12
Tabelle 3: Wetterbedingungen bei den Begehungen (nur vogelkundliche) 12
Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten (Gesamtartenliste) 15
Tabelle 5: Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Brutvogelarten im Plangebiet 18
Tabelle 6: Wesentliche Daten zum geplanten Vorhaben 21
Tabelle 7: Vermeidungsmaßnahmen 24
Tabelle 8: CEF-Maßnahmen 25
Tabelle 9: Maßnahmen zum Monitoring und des Risikomanagement 26
Tabelle 10: Abschichtung der potenziell relevanten Artengruppen 27
Tabelle 11: In die einzelartenbezogene Prüfung einzustellende Arten 30
Tabelle 12: Übersicht über das Ergebnis der Einzelartenprüfung 62

Abbildungs- und Kartenverzeichnis

Karte 1: Übersicht zu Lage und Ausdehnung des Plangebiets (Grundlag OpenStreetMap)) 6
Karte 2: Lage und Ausdehnung des Untersuchungsgebiet (Kartenhintergrund: esri - Weltweite Bilddaten) 7
Abb. 1: Der nördliche „Fortsatz“ des Plangebiets führt entlang des Sportplatzes in das Kern-Plangebiet, welches an dem durch den Gehölzsaum erkennbaren Lachgraben im Bildhintergrund beginnt. 8
Abb. 2: Das Plangebiet wird durch Gras- und Schotterwege gegliedert. 8
Abb. 3: Noch Osten hinten grenzen an den nördlichen Teil des Plangebiets (rechts im Bild) Kleingärten an. 8
Abb. 4: Einen erheblichen Teil des Geltungsbereichs nahmen 2019 Ackerflächen ein, welche mit spät auflaufenden Feldfrüchten (Mais, Zuckerrübe) bestellt waren. 8
Abb. 5: Der Blick von Westen auf das Plangebiet zeigt den zentralen West-Ost-verlaufenden Feldweg und den ihn begleitenden, temporär wasserführenden Graben 9
Abb. 6: Im äußersten Südosten grenzt der Geltungsbereich an eine Brachfläche. 9
Abb. 7: Den Süden des Plangebiets begrenzt nach Osten hin ein schmaler, sukzessierender Wall mit Gehölzen und Altgrasvegetation. 9
Karte 3: Untersuchungsgebiete der betrachteten Taxa (Kartenhintergrund: esri - Weltweite Bilddaten) 14
Karte 4: Bemerkenswerte Vogelarten (Kartenhintergrund: esri - Weltweite Bilddaten) 19

1 Einleitung

1.1 Anlass und Fragestellung

Die Gemeinde Wöllstadt hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. NW 19 „Am Kalkofen“ beschlossen. Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans sind die Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG (Besonderes Artenschutzrecht) zu erfüllen. Die dazu zu erarbeitende Artenschutzprüfung wird hier mit vorgelegt. Das Vorgehen ist eng angelehnt an den Hessischen Leitfaden für die Artenschutzprüfung (HMUELV, 2011, HMUKLV, 2015).

1.2 Das Plangebiet und die Untersuchungsräume

Der Geltungsbereich grenzt im südlichen Teil an das bestehende Gewerbegebiet an der Straße „Am Kalkofen“ an. Im Norden folgend auf der östlichen Seite des Plangebiets Kleingärten und die Ufergehölze des Lachengrabens. Der Lachengraben mit seinem schmalen Gehölzsaum begrenzt im Norden das Plangebiet – mit Ausnahme der geplanten Anbindung zu einem bestehenden Einzelhandelsmarkt.

Nach Westen und Süden grenzen Ackerflächen an, wobei Graswege und bewachsene Schotter- und Kopfsteinpflasterwege sowie ein temporär wasserführender Graben die Ackerflächen innerhalb und außerhalb des Plangebiets gliedern.

Das Plangebiet umfasst ca. 7,4 ha.

Die nachfolgenden Karten verdeutlichen Lage und Ausdehnung des Plangebiets. Die sich anschließenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Nutzungen im Plangebiet und angrenzend an dieses.

Karte 1: Übersicht zu Lage und Ausdehnung des Plangebiets (Grundlage OpenStreetMap))

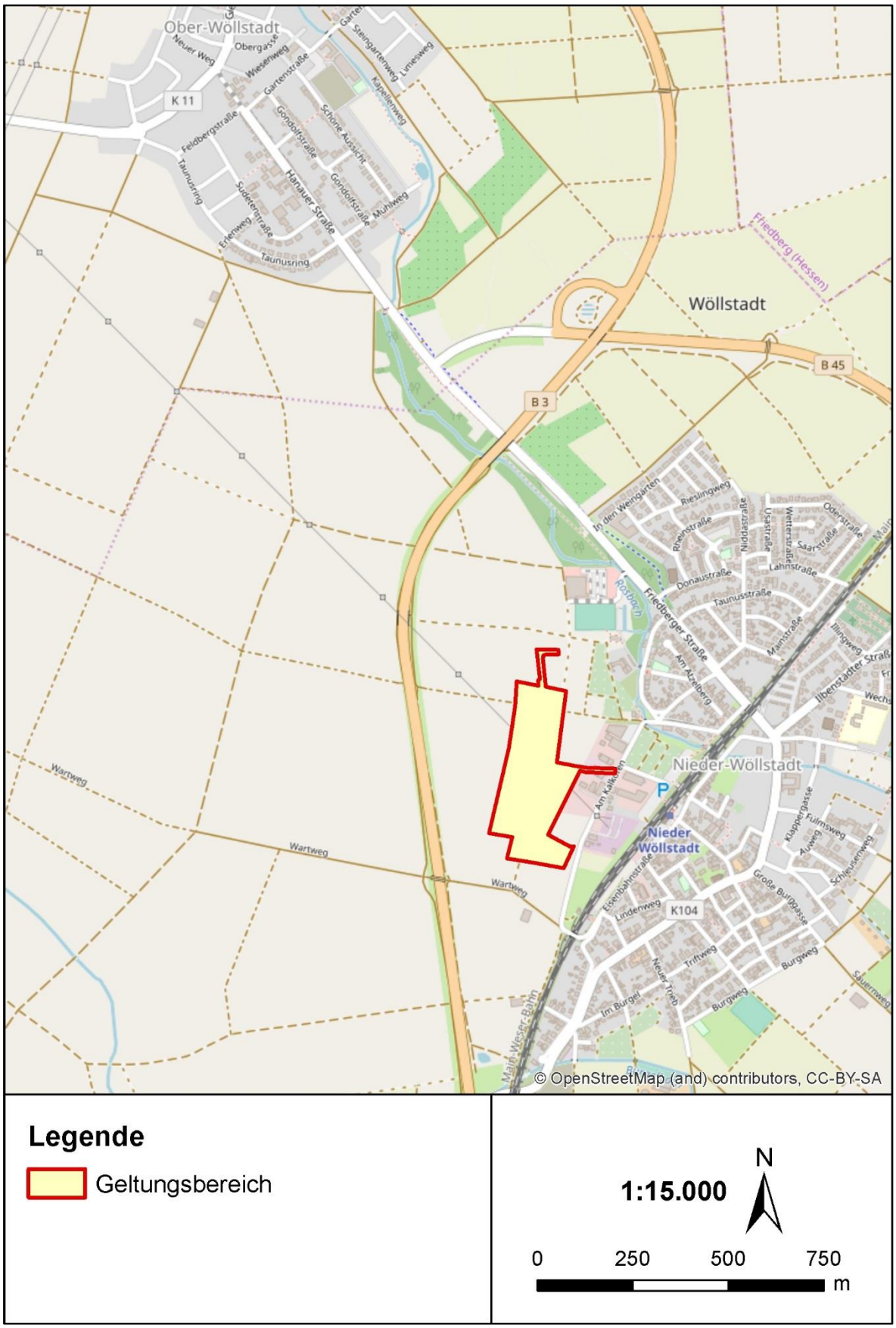

Karte 2: Lage und Ausdehnung des Untersuchungsgebiet (Kartenhintergrund: esri - Weltweite Bilddaten)

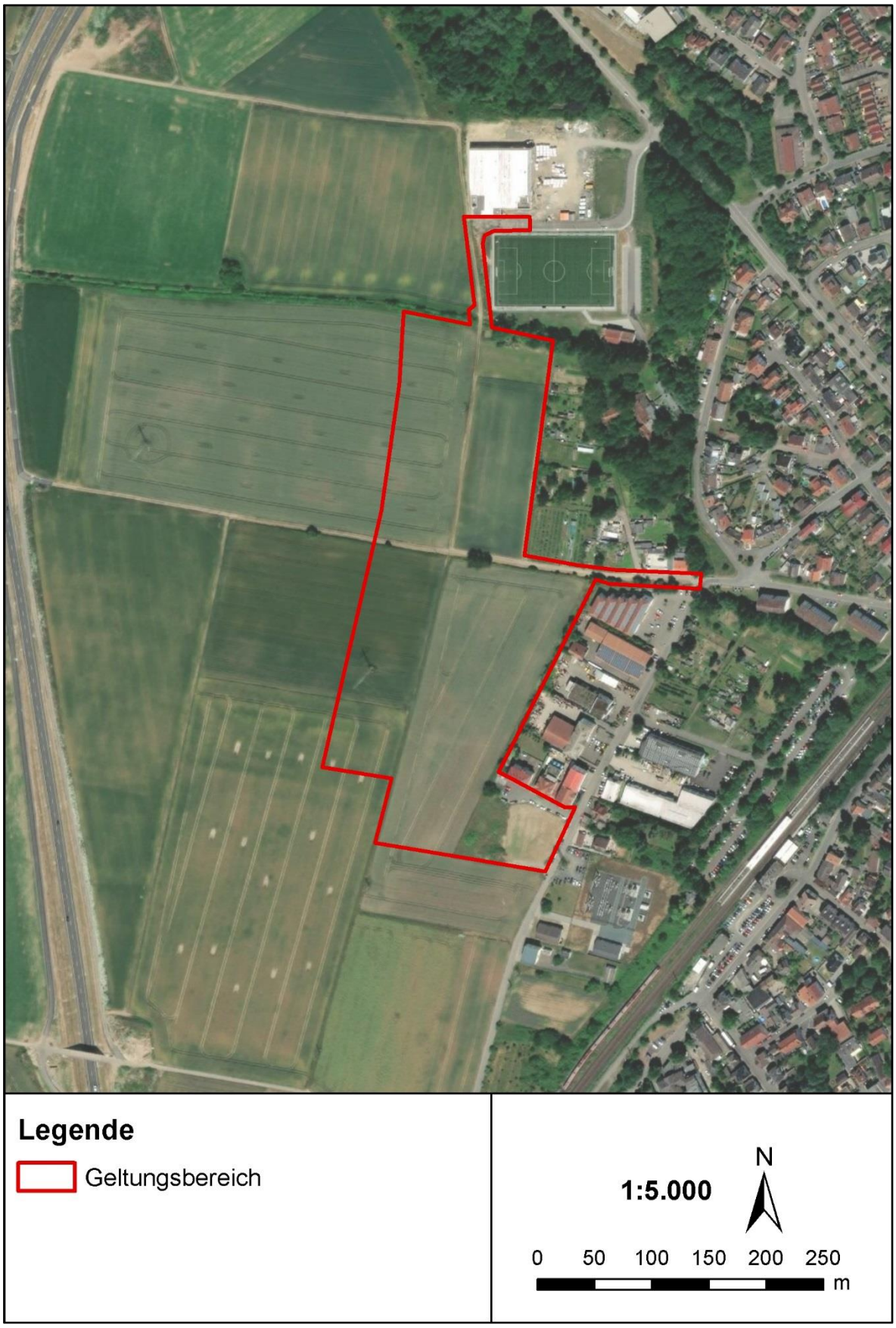

Abb. 1: Der nördliche „Fortsatz“ des Plangebiets führt entlang des Sportplatzes in das „Kern-Plangebiet“, welches an dem, durch den Gehölzsaum erkennbaren, Lachengraben im Bildhintergrund beginnt.

Abb. 2: Das Plangebiet wird durch Gras- und Schotterwege gegliedert. Hier der Bick über den nördlichen Teil des Plangebiets.

Abb. 3: Noch Osten hinten grenzen an den nördlichen Teil des Plangebiets (rechts im Bild) Kleingärten an.

Abb. 4: Einen erheblichen Teil des Geltungsbereichs nahmen 2019 Ackerflächen ein, welche mit spät auflaufenden Feldfrüchten (Mais, Zuckerrübe) bestellt waren.

Abb. 5: Der Blick von Westen auf den südlichen Teil des Plangebiets zeigt den zentralen West-Ost-verlaufenden Feldweg und den ihn begleitenden, temporär wasserführenden Graben

Abb. 6: Im äußersten Südosten umfasst der Geltungsbereich an eine Brachfläche.

Abb. 7: Den Süden des Plangebiets begrenzt nach Osten hin ein schmaler, sukzessierender Wall mit Gehölzen und Altgrasvegetation.

2 Rechtliche Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Rechtliche Grundlage für die Artenschutzprüfung ist das Besondere Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG. Dessen wichtigste Regelungen werden nachfolgend kurz dargelegt (s. im Detail z.B. HMUELV, 2011).

Artenschutzrechtliche Verbote und ihre Prüfung

Tabelle 1 stellt im Überblick die artenschutzrechtlichen Regelungen dar.

Tabelle 1: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG

Nr.	Rechtliche Anforderung / Verbotstatbestand
Nr. 1	Verbot, wildlebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** • nachzustellen, • sie zu fangen, • sie zu verletzen oder zu töten oder • ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder • zu beschädigen oder • zu zerstören.
Nr. 2	Verbot, wildlebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich **zu stören**.
Nr. 3	Verbot, **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören.
Nr. 4	Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen aus der Natur • zu entnehmen, • sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder • zu zerstören.

Die zu prüfenden Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot (Tötungsverbot),
2. Verbot der erheblichen Störung (Störungsverbot),
3. Verbot der Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten (Schädigungsverbot),
4. Verbot der Entnahme, Schädigung von Pflanzen.

1. Schädigungsverbot

Zu prüfen ist, ob eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt. Dabei sind nur die Lebensstätten per se samt ihren maßgeblichen Funktionen zu betrachten und nicht etwa der gesamte Lebensraum. Eingriffe in Lebensstätten können auch relevant sein, wenn sie zum Zeitpunkt des Eingriffs nicht genutzt werden, jedoch regelmäßig und wiederkehrend (z.B. Horste von Greifvögeln) genutzt werden könnten. Auch Eingriffe in räumlich nicht der Lebensstätte zugehörige Bereiche können relevant sein, wenn die dort erfolgenden Beeinträch-

tigungen zum Verlust der Funktionalität der Lebensstätte führen (z.B. Schumacher & Fischer-Hüftle, 2011).

Der Verbotstatbestand ist nur erfüllt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten nicht gewahrt werden kann. Zentrales Kriterium für die Beurteilung des Verbotstatbestands ist somit die Funktionsfähigkeit einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang.

2. Tötungsverbot

Bei Tötung / Verletzung von Individuen einer geschützten Art gilt, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, sobald das „allgemeine (sozialadäquate) Lebensrisiko“ der Tiere überschritten ist. Dies wäre zu prognostizieren, wenn es zu einem signifikanten Anstieg des Tötungsrisikos kommt.

3. Störungsverbot

Tatbestandsmäßige Störungen sind an bestimmte Zeiten im Lebenszyklus von Tieren gebunden, konkret an Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Der Störungsbegriff ist dabei weit zu fassen und kann beispielweise auch Vertreibungs- oder Zerschneidungswirkungen umfassen.
Tatbestandsmäßig erfüllt ist die Störung nur, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird.

4. Schutz von Pflanzen gegen Zugriffe

Dieser Verbotstatbestand ist in den allermeisten Fällen ohne praktische Relevanz, da die relevanten Pflanzenarten sehr selten und anspruchsvoll sind. Ein Vorkommen solcher Arten konnte auch hier ausgeschlossen werden.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der ökologischen Funktionen (“CEF-Maßnahmen[1]“, in § 44 Abs. 5 BNatSchG. „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“) zugrunde zu legen.

Ausnahmeverfahren

Kommt es auch nach Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu relevanten Beeinträchtigungen im Sinne des Artenschutzrechts, kann die Genehmigung / Erlangung der Rechtskraft eines Planes in der Regel nur im Wege eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 (7) BNatSchG erreicht werden.

[1] CEF-Maßnahme = „measures to ensure continued ecological functionality“: Maßnahmen, die durch aktive, vorgezogene Maßnahmen eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen verhindern.

3 Methodisches Vorgehen

3.1 Datengrundlagen / Recherche

Spezielle Datenabfragen und Recherchen erfolgten in Form der Auswertung der in www.ornitho.de und www.naturgucker.de verfügbaren Daten. Dabei konnten jedoch für das Plangebiet keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden. Weitere Recherchen – wie etwa die Daten der Vogelschutzwarte wie auch jene des HLNUG – versprachen für die intensiv genutzten Flächen von vornherein keinen Erkenntnisgewinn.

Befragt wurde der örtliche Jagdpächter Fabian Best, der vor allem wertvolle Erkenntnisse zum Rebhuhn beisteuern konnte.

3.2 Erfassungsmethoden

3.2.1 Bestimmung des Untersuchungsumfangs

Der Untersuchungsumfang wurde an den Strukturen im Plangebiet festgemacht. Da von den durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffen nahezu ausschließlich Ackerflächen (und Feldwege) betroffen sein können, konnten im Vorfeld einige Arten und Artengruppen abgeschichtet werden (s. im Einzelnen Kap. 7.1), so dass der Fokus allein auf die Vögel und den Feldhamster gelegt werden konnte.

3.2.2 Übersicht der Fauna-Begehungen

Die Begehungstermine im Jahr 2019 sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Tabelle 2: Erfassungstermine und -inhalte

Inhalt / Termin	**20.03.**	**02.04**	**23.04.**	**02.05.**	**17.05.**	**07.06.**	**18.06.**	**03.08.**
Vögel (Revierkartierung)	x (N)	x	x	x	x	x	x (N)	
Feldhamster (Baukartierung)			x		x			x

Erläuterungen: x = Gezielte Kartierung; N = Abend- und Nachtbegehung.

Tabelle 3: Wetterbedingungen bei den Begehungen (nur vogelkundliche)

Datum	**Zeitraum (Uhrzeit)**	**Wetter allgemein**	**Temp. °C**	**Wind bft.**
20.03.	19.00 - 21.00	wolkenlos	7 - 4	0
02.04.	06.00 - 08.00	wolkenlos	2 - 3	1
23.04.	08.00 – 10.00	leicht bewölkt	11 - 14	3
02.05.	07.00 – 09.00	wolkenlos	8 - 12	0
17.05.	17.00 – 19.00	wolkenlos	17	1
07.06.	9.30 – 12.00	heiter	14 - 18	1 – 2
18.06.	21:00 – 22.30	wolkenlos	24 - 20	0

3.2.3 Vorgehen bei der Revierkartierung der Vögel

Die Untersuchung der Vögel diente der möglichst vollständigen Erfassung der Sommervogelarten, also der Brutvögel und Nahrungsgäste. Die Revierkartierung erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al., 2005).

Dabei kamen folgende Erfassungsmethoden zum Einsatz:

1. Akustisches Verhören revieranzeigender Gesänge und Rufe,
2. Klangattrappen zur gezielten Kartierung von Eulen und des Rebhuhns,
3. Sichtbeobachtungen unter Zuhilfenahme eines 12-fach vergrößernden Fernglases.

Die Statusangaben beruhen auf den Standards nach Südbeck et al. (2005). Danach werden folgende Statusangaben differenziert:

- A: Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung,
- B: Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht,
- C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis.

Darüber hinaus fanden folgende Statusangaben Verwendung:

- Nahrungsgast (N): Beobachtung bei der Nahrungssuche ohne revieranzeigendes Verhalten und
- Überflug (Ü): Die beobachtete Art überflog das Untersuchungsgebiet nur und zeigte keinerlei funktionale Beziehungen zu diesem.

Die Erfassung der Avifauna bezog sich auf den Geltungsbereich und dessen nahes Umfeld (mindestens 50m-Puffer, bei Offenlandarten 200m-Puffer; siehe Karte 3).

3.2.4 Vorgehen bei der Erfassung des Feldhamsters

Ziel der Kartierung des Feldhamsters war es zu prüfen, ob und in welcher Dichte Feldhamster im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommen.

Zur Kartierung des Feldhamsters wird zunächst eine Frühjahrskartierung und später im Jahr dann eine Nacherntekartierung durchgeführt. Beide Kartierphasen ergänzen sich in idealer Weise, da im Frühjahr die vegetationsarmen, mit spät auflaufenden Früchten bestellten Felder (vor allem Zuckerrübe, Mais) kartiert werden können und später (in der Regel etwa ab Mitte Juli) die geernteten Felder der früh auflaufenden Früchte (Getreide, Raps).

Der Kartierumfang betrug 12,3 ha, wovon 5,2 ha auf die Frühjahrskartierung entfielen. Die konkret untersuchten Kartierflächen sind Karte 3 zu entnehmen.

Kriterien für die Ansprache als Feldhamsterbau waren unter anderem:

- Durchmesser der Röhre mindestens 4 cm (ausnahmsweise 3,5 cm);
- Fallröhre geht senkrecht mehr als 40 cm nach unten;
- es finden sich Fraß- oder sonstige Spuren (z.B. Kot) einer aktuellen Nutzung.

Karte 3: Untersuchungsgebiete der betrachteten Taxa (Kartenhintergrund: esri - Weltweite Bilddaten)

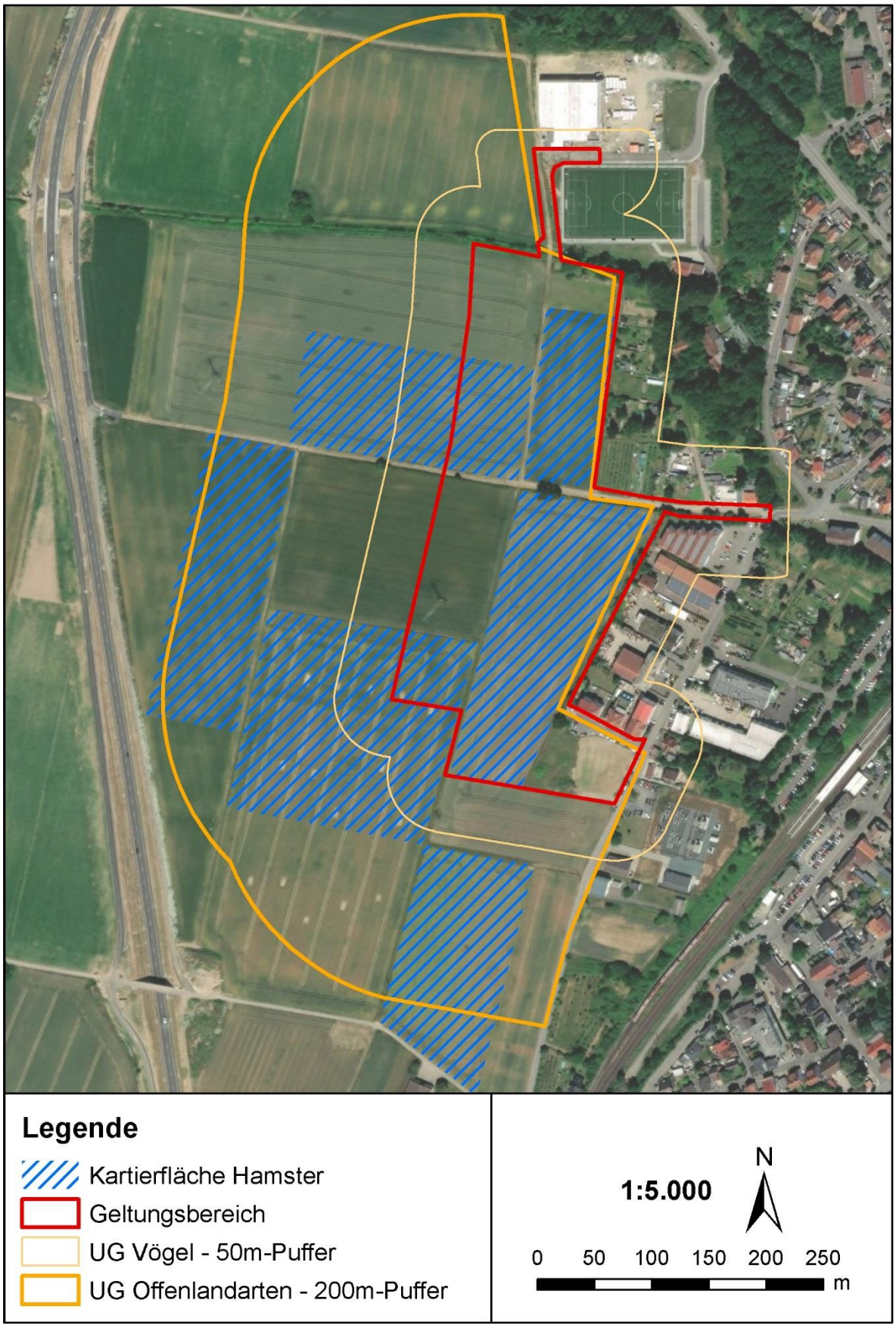

4 Ergebnisse

4.1 Ergebnisse zu den Vögeln

Die Ergebnisse zur Avifauna lassen sich im Überblick Tabelle 4 entnehmen. Die Karte 4 „Bemerkenswerte Vogelarten“ (s. u.) zeigt die Nachweisorte der bemerkenswerten[2] Arten.

Hinweise zur Tab. 4:

- Bemerkenswerte Brutvogelarten (mind. Status A) des Geltungsbereichs (einschließlich Puffer von 10 m) werden in fetter Schrift dargestellt.
- Der Erhaltungszustand der Vogelarten in Hessen wird durch die farbliche Hinterlegung in der Spalte RL Hessen dargestellt. „Grün“ bedeutet dabei einen günstigen Erhaltungszustand, „Gelb“ einen ungünstigen, unzureichenden und „Rot“ einen ungünstigen, schlechten Erhaltungszustand.
- „Innerhalb PG“ bedeutet, dass die Art innerhalb des Geltungsbereichs (einschl. 10m-Puffer) des B-Plans festgestellt wurde.
- „Außerhalb PG“ meint Tiere / Reviere, die im 50m-Puffer um das Plangebiet festgestellt wurden. Bei bemerkenswerten Arten kann dieser Puffer überschritten werden. Das gilt insbesondere für die typischen Offenlandarten, die bis mindestens 200 m im Umfeld untersucht wurden.

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten (Gesamtartenliste)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Gefährdung		Artenschutz		Innerhalb PG		Außerhalb PG	
			RL D	RL H	VS-RL	§ 7 BNatG	Status	Häufigkeit	Status	Häufigkeit
1.	Amsel	*Turdus merula*	-	-	Art.1	b	B	I	B	IV
2.	Bachstelze	*Motacilla alba*	-	-	Art.1	b	N	I	B	I
3.	Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-	Art.1	b	B	I	B	III
4.	**Bluthänfling**	***Carduelis cannabina***	**3**	**3**	**Art.1**	**b**	**C,A**	**I,I**	**Ü,N**	**V**
5.	Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-	Art.1	b			B	I
6.	Buntspecht	*Dendrocopos major*	-	-	Art.1	b			N	I
7.	Dohle	*Corvus monedula*	-	-	Art.1	b			N	V
8.	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-	-	Art.1	b	B,A	I,II	B,A	I,I
9.	Elster	*Pica pica*	-	-	Art.1	b			C,N	II,II
10.	Fasan	*Phasianus colchicus*	-	-	Art.1	b	C	I	B	I
11.	Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	V	Art.1	b			B,A	IV,I
12.	Fitis	*Phylloscopus trochilus*	-	-	Art.1	b			B	II
13.	**Feldsperling**	***Passer montanus***	**V**	**V**	**Art.1**	**b**	**C**	**I**		
14.	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	-	Art.1	b			B	I

[2] bemerkenswerte Art = Art einer Roten Liste oder der Vorwarnliste und / oder Art mit ungünstigem Erhaltungszustand in Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte Hessen (VSW), (2014).

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Gefährdung		Artenschutz		Innerhalb PG		Außerhalb PG	
			RL D	RL H	VS-RL	§ 7 BNatG	Status	Häufigkeit	Status	Häufigkeit
15.	Girlitz	*Serinus serinus*	-	-	Art.1	b			B,A	II,II
16.	**Goldammer**	***Emberiza citrinella***	**V**	**V**	**Art.1**	**b**	**B**	**II**	**B**	**I**
17.	Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	V	-	Art.1	b			B	I
18.	Graureiher	*Ardea cinerea*	-	-	Art.1	b	N	II	N	II
19.	Grünfink	*Carduelis chloris*	-	-	Art.1	b	A	I	B,A	I,I
20.	Grünspecht	*Picus viridis*	-	-	Art.1	b,s	N	I	A	I
21.	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	-	Art.1	b			B	V
22.	Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	Art.1	b			C,B,N	II,I,V
23.	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*		-	Art.1	b	B	I	B	III
24.	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	-	V	Art.1	b			B	I
25.	Kohlmeise	*Parus major*	-	-	Art.1	b	B	I	B	V
26.	Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	-	-	Art.1	b			Ü	II
27.	Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	-	Art.1	b,s			N	I
28.	Mauersegler	*Apus apus*	-	-	Art.1	b	N	V	N	V
29.	Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	V	3	Art.1	b	N	V	N	V
30.	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-	Art.1	b	B	I	B	IV
31.	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	-	Art.1	b			B	II
32.	**Neuntöter**	***Lanius collurio***	**-**	**V**	**Art.1**	**b,s**	**A**	**I**		
33.	Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	-	Art.1	b			A,N	I,III
34.	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3	Art.1	b	N	V	N	V
35.	Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-	Art.1	b	B,A	I,I	B	II
36.	**Rebhuhn**	***Perdix perdix***	**2**	**2**	**Art.1**	**b**	**C**	**I**	**C**	**II**
37.	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	-	Art.1	b			B	II
38.	Rotmilan	*Milvus milvus*	V	V	Art.1, Anh.I	b.s			N	II
39.	Schwarzmilan	*Milvus migrans*	-	-	Art.1, Anh.I	b,s	N	I	D	1
40.	Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	-	Art.1	b			B	I
41.	**Stieglitz**	***Carduelis carduelis***	**-**	**V**	**Art.1**	**b**	**A**	**I**	**B**	**I**
42.	Star	*Sturnus vulgaris*	-	-	Art.1	b			N	V
43.	Sumpfmeise	*Parus palustris*	-	-	Art.1	b			B	III
44.	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	-	-	Art.1	b			B	II
45.	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	-	Art.1	b,s	N	I	C,B,N	I,I,II
46.	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	-	-	Art.1	b			B	I

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Gefährdung		Artenschutz		Innerhalb PG		Außerhalb PG	
			RL D	RL H	VS-RL	§ 7 BNatG	Status	Häufigkeit	Status	Häufigkeit
47.	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	-	-	Art.1	b			B,A,N	I,I,V
48.	Weidenmeise	*Parus montanus*	-	V	Art.1	b			B	I
49.	Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	-	-	Art.1	b			B	II
50.	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	-	-	Art.1	b			B	II
51.	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-	Art.1	b			B	II

Erläuterungen zur Tabelle: RL = Rote Liste. D = Deutschland., H = Hessen.
Gefährdung: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste.
Artenschutz: Anh.1 = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Art.1= Art des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie, b = besonders geschützt, s = streng geschützt.
Häufigkeit: I = Einzelnachweis; II = 2 Tiere / Reviere; III = 3 Tiere / Reviere; IV = 4 Tiere / Reviere; V = >= 5 Tiere / Reviere.
Status: A = Brutzeitbeobachtung, B = Brutverdacht, C = Brutnachweis, N = Nahrungsgast, Ü = Überflug.
Quellen: RL D: Grüneberg, C., Bauer, H.G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck (2015). RL H sowie Erhaltungszustände: Staatliche Vogelschutzwarte Hessen (VSW), (2014).

Im Plangebiet und dessen nahem Umfeld konnten im Rahmen der aktuellen Untersuchungen 51 Vogelarten beobachtet werden. Mit 15 Arten konnte ein knappes Drittel aller Arten als Brutvogel des Geltungsbereichs angesprochen werden. Dazu gehörte auch das Rebhuhn, dessen Brutplätze nicht punktgenau ermittelt werden konnten. Bei zwei Revieren dieser Art lag eine räumliche Überschneidung mit dem Plangebiet vor.

Sechs Brutvogelarten des Plangebiets gehören zu den bemerkenswerten Arten. Darunter waren mit Bluthänfling und Rebhuhn auch zwei Arten, die inzwischen wegen massiver Rückgänge in Hessen einen schlechten Erhaltungszustand aufweisen (vgl. Tab. 5). Ebenfalls als wertgebend zu bezeichnen sind darüber hinaus Feldsperling, Goldammer, Stieglitz und Neuntöter, wobei beim Neuntöter nur eine Brutzeitbeobachtung gelang und eine Brut letztlich hinreichend sicher ausgeschlossen werden konnte.

Sämtliche wertgebende Arten hatten ihre Reviermittelpunkte am Rand oder etwas außerhalb des Plangebiets und zwar mit Ausnahme des Rebhuhns in Gehölzen oder Altgrasstreifen.

Beachtenswert sind über die genannten Arten hinaus auch die unmittelbar angrenzenden Vorkommen von Girlitz, Stieglitz, Grauschnäpper und Feldlerche. Gerade die in Hessen regelmäßig zweimal brütende Feldlerche könnte in Jahren mit einer anderen Verteilung der Feldfrüchte auch eine andere Verbreitung aufweisen – mit deutlich mehr Revieren im oder nahe des Plangebiets.

Die nachfolgende Tabelle 5 zeigt, wie viele der Brutvogelarten im Plangebiet einen Gefährdungsstatus nach den Roten Listen / Vorwarnlisten von Deutschland / Hessen aufweisen und in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand haben.

Tabelle 5: Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Brutvogelarten im Plangebiet

Gefährdungsstatus						Erhaltungszustand (EHZ) Hessen	
Deutschland			Hessen				
GK 2	GK 3	GK V	GK 2	GK 3	GK V	rot	gelb
1	1	2	1	1	4	2	4

Erläuterungen: GK = Gefährdungskategorie, GK 2 = stark gefährdet; GK 3 = gefährdet, GK V = Art der Vorwarnliste; EHZ rot = ungünstig, schlecht, gelb = ungünstig, unzureichend.

Die höchsten Gefährdungsstati gehen erwartungsgemäß auf die oben bereits genannten, wertgebenden Arten zurück. Unter diesem Aspekt ist das Rebhuhn mit dem Gefährdungsstatus 2 und einem schlechten Erhaltungszustand besonders hervorzuheben. Die Art ist hier für heutige Verhältnisse vergleichsweise häufig und wies eine hohe Reproduktion auf. Für die unmittelbar im Bereich des Plangebiets vorkommenden Reviere ermittelte Herr Fabian Best (mündl.) herbstliche Ketten mit 22 und 14 Tieren. Für den gesamten Bereich zwischen der B3a und dem Ortsrand bzw. den Gehölzen am Rosbach geht er von mindestens vier, gleichermaßen erfolgreichen Brutpaaren aus.

Die Gliederung des Plangebiets durch nicht voll oder gar nicht versiegelte Feldwege (die auch keinem starken Freizeitdruck unterliegen) und den randlichen Gehölzen und Kleingärten bewirken, dass recht anspruchsvolle Arten des Offen- und Halboffenlandes auftreten. Ungewöhnlich für Siedlungsränder ist nicht zuletzt der Neuntöter, obgleich er letztlich nicht als Brutvogel eingestuft werden konnte. Sein Auftreten weist dennoch auf die Bedeutung der Sukzessionsflächen am Rand des bestehenden Gewerbegebiets und den Übergang zu den Ackerflächen hin. Davon profitierte auch der Bluthänfling, der hier sogar an zwei Stellen revieranzeigendes Verhalten zeigte.
Speziell in Jahren mit höherem Getreideanteil werden auch die Feldwege mutmaßlich in noch stärkerem Maße von der Feldlerche genutzt, die hierhin gerne zur zweiten Brutphase ausweicht (wenn die Getreidefelder zu dicht und hoch bewachsen sind).

Der Feldsperling nutzte in 2019 eine künstliche Nisthilfe zur Brut, während die in 2019 insgesamt vergleichsweise schwach auftretende Goldammer (eigene Daten) auf die Gehölze und Altgrasstreifen am Lachengraben angewiesen ist.

Die am Rand oder etwas außerhalb des Plangebiets vorkommenden, bemerkenswerten Arten sind grundsätzlich recht typisch für gut durchgrünte Siedlungsrandlagen. Stieglitz, Girlitz oder Grauschnäpper (Kleingärten) sind daher als durchaus typische und mindestens mäßig häufige Arten in solchen Strukturen zu bezeichnen.

Alles in allem lässt sich für die Avifauna festhalten, dass die Vielfalt der im Kern des Plangebiets und im Offenland nachgewiesenen Vogelarten gering ist. Dagegen weisen die Randstrukturen in Form der Gehölze, Altgrasstreifen und Kleingärten und eine recht hohe Vielfalt auf.

Karte 4: Bemerkenswerte Vogelarten (Kartenhintergrund: esri - Weltweite Bilddaten)

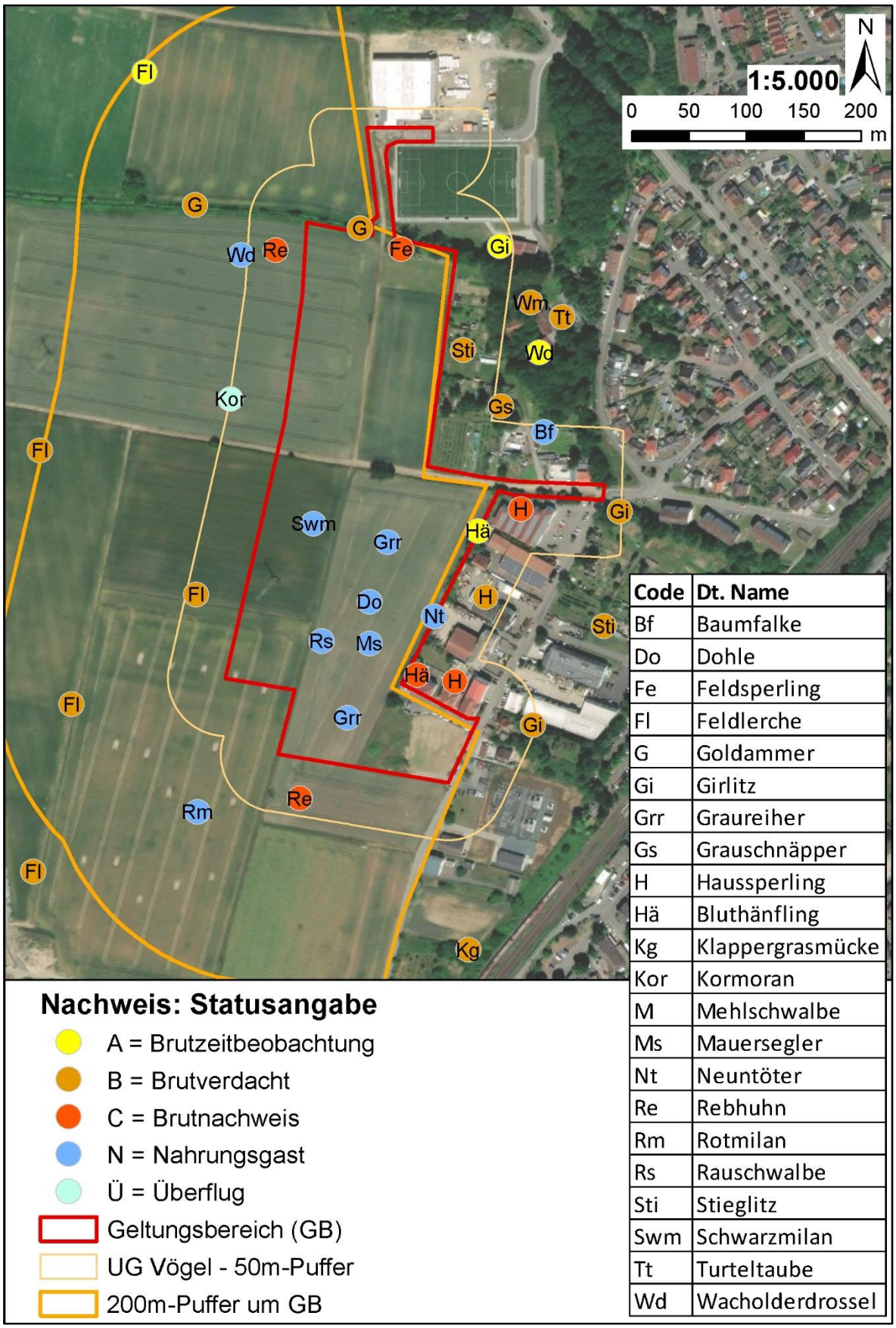

Code	Dt. Name
Bf	Baumfalke
Do	Dohle
Fe	Feldsperling
Fl	Feldlerche
G	Goldammer
Gi	Girlitz
Grr	Graureiher
Gs	Grauschnäpper
H	Haussperling
Hä	Bluthänfling
Kg	Klappergrasmücke
Kor	Kormoran
M	Mehlschwalbe
Ms	Mauersegler
Nt	Neuntöter
Re	Rebhuhn
Rm	Rotmilan
Rs	Rauschwalbe
Sti	Stieglitz
Swm	Schwarzmilan
Tt	Turteltaube
Wd	Wacholderdrossel

4.2 Ergebnisse zum Feldhamster

Der Feldhamster – inzwischen hessen- und deutschlandweit akut vom Aussterben bedroht - war in den vergangenen Jahren in Wöllstadt noch vergleichsweise häufig anzutreffen (z.B. Gall, 2018). Für das Umfeld des Plangebiets lagen allerdings nur Daten aus Bereichen vor, die jenseits des Trassenverlaufs der B3a erhoben worden waren.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten keine Nachweise der Art erbracht werden.

Einen sicheren Ausschluss der Art im Plangebiet bzw. in den Flächen östlich des Trassenverlaufs bis hin zum Ortsrand und dem Rosbach lässt sich damit aber nicht hinreichend sicher herleiten. Das gilt umso mehr, als auch andere Daten aus Wöllstadt ein schwaches Hamsterjahr 2019 im Raum Wöllstadt indizieren (eigene Erhebungen). Generell vermag die Art sich auf geringem Niveau über Jahre hinweg zu halten, um dann unvermittelt doch wieder nachweisbar zu sein. Es darf vermutet werden, dass hierbei Kleingärten, Randstreifen oder Gräben eine wesentliche Rolle als Rückzugs- und Überdauerungsraum spielen.

Dies würdigend, ist aktuell der Nichtnachweis der Art im Plangebiet zu konstatieren, wobei von kleinen Restbeständen im Raum zwischen Umgehung B3a und Ortsrand auszugehen ist.

4.3 Ergebnisse zu weiteren potenziell relevanten Arten und Artengruppen

Hinweise auf andere, potenziell relevante Arten ergaben sich aktuell nicht. Das gilt insbesondere auch für die allgemein recht weit verbreitete und mäßig häufige Zauneidechse (*Lacerta agilis*), auf deren mögliches Vorkommen geachtet wurde. Jedoch ergaben sich auch in den grundsätzlich nicht ungeeigneten Randstrukturen keine Hinweise auf die Art, weshalb für die offenen Flächen des Plangebiets ein Vorkommen hinreichend sicher auszuschließen ist.

5 Mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Die nachfolgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung bedeutsamen Daten zur Planung.

Tabelle 6: Wesentliche Daten zum geplanten Vorhaben

Parameter	Ausprägung
Größe des Geltungsbereichs	7,4 ha
Vorgesehene Nutzungen	Das gesamte Plangebiet soll als Gewerbegebiet entwickelt werden.
Maße der vorgesehenen baulichen Nutzung	• GRZ 0,8 • GFZ 1,6 • Maximale Gebäudehöhe 16, im westlichen Teil 14 m.
Sonstige bedeutsame Planaussagen	Im Nordosten und Osten sollen zwei Regenrückhaltebecken entstehen.

5.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Nachfolgend werden die hinsichtlich der Fauna bedeutsamen Wirkfaktoren und –prozesse mitsamt der damit ggf. einhergehenden, möglichen Beeinträchtigungen im Rahmen einer gewerblichen Bebauung und Nutzung herausgearbeitet und hinsichtlich ihrer möglichen Relevanz bewertet. Dabei wird noch nicht der Bezug zu konkreten Artnachweisen hergestellt. Dieser Schritt erfolgt in der Konfliktanalyse in Kap. 7.

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- **Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme: Schädigung von Lebensstätten**
  Im vorliegenden Fall sind Schädigungen von Lebensstätten bei folgenden Arbeiten möglich:
  - Abschieben von Oberboden,
  - Rodungen von Gehölzen sowie
  - Fällung von Bäumen.

  Von diesen könnten im Einzelnen folgende relevante Wirkungen / Beeinträchtigungen ausgehen:
  - Abschieben des Oberbodens: Das Abschieben des Oberbodens betrifft alle jene Arten, die geschützte Lebensstätten auf dem Boden oder bodennah besitzen.
  - Rodungen von Gehölzen / Fällung von Bäumen: Durch Fällungen und Rodungen können geschützte Lebensstätten frei- oder höhlenbrütender Vögel beeinträchtigt oder zerstört werden. Das betrifft hier zwar nur einen sehr kleinen Bereich, ist aber dennoch zu beachten.

  Der Wirkfaktor ist relevant und daher in der Konfliktanalyse weiter zu betrachten.

- **Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme: Tötung / Verletzung von Tieren**
  Die baubedingte Tötung / Verletzung steht im Zusammenhang mit der Schädigung von geschützten Lebensstätten und ist daher analog zu den zuvor diskutierten Aspekten zu beurteilen.

  Der Wirkfaktor ist relevant.

- **Wirkfaktor Störungen durch Barrierewirkungen, Zerschneidung oder Isolation**
  Für flugfähige Arten sind Barriere- oder Zerschneidungswirkungen durch Gebäude bzw. durch eine Wohnbebauung im Allgemeinen weitgehend ausgeschlossen. Hier jedoch ist dieser Ausschluss nicht ohne weiteres möglich, da naturnahe Strukturen wie am bestehenden Siedlungsrand, den Kleingartenbereichen oder den Flächen am Rosbach durch bis zu 16 m hohe Gebäude von den Offenlandflächen abgetrennt werden.

  Der Wirkfaktor ist weiter zu betrachten.

- **Wirkfaktor Störungen durch Lärmimmissionen / Optische Störungen / menschliche Anwesenheit**
  Baubedingte, d.h. temporär wirksame Störungen reichen in der Regel nicht aus, um artenschutzrechtlich relevante Wirkungen hervorzurufen. Sie sind nur denkbar, wenn Arten mit erhöhter Sensibilität betroffen sein könnten. Dies kann wegen der sensiblen Offenlandarten hier nicht ausgeschlossen werden, obgleich die Wirkungen nur vorübergehend wirksam sind.

  Der Wirkfaktor ist relevant.

5.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- **Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme: Dauerhafter Verlust von Lebensstätten**
  Durch den Verlust von Bäumen / Gehölzen (kleinflächig) und der Ackerflächen samt der gliedernden Strukturen sowie der ggf. beeinträchtigten, umliegenden Strukturen können geschützte Lebensstätten dauerhaft verloren gehen. Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass deren Bedeutung vor allem hinsichtlich der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang zu beurteilen ist. Von einer Populationswirksamkeit ist aber bei Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand bereits beim Verlust einer oder weniger Fortpflanzungsstätten bzw. von deren Funktionen auszugehen.

  Der Wirkfaktor ist relevant.

- **Wirkfaktor Barrierewirkung / Zerschneidung**
  Analog zu den baubedingten Barriere- und Zerschneidungswirkungen können auch hier relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Das gilt ganz besonders, wenn lange, geschlossene Baukörper von großer Höhe in Nord-Süd-Richtung errichtet werden.

  Der Wirkfaktor ist relevant.

5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- **Wirkfaktor Störungen**

  Betriebsbedingte Störungen sind voraussichtlich ehe von untergeordneter Bedeutung. Die meisten der im Umfeld vorkommenden Arten sind dagegen nicht in relevanter Weise sensibel. Allerdings gilt auch hier, dass sich für Offenlandarten Fluchtdistanzen und vor allem ein Meideverhalten gegenüber Kulissen ergeben können. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus auch die ggf. zunehmende Nutzung der Ackerfluren durch Spaziergänge etc.

  Der Wirkfaktor ist relevant, kann aber ggf. unter dem Aspekt der Schädigung subsummiert werden.

- **Wirkfaktor Verkehr, Baukörper mit Fenstern: Kollisionsrisiko**

  Verkehrszunahmen, die eine signifikante Zunahme von Kollisionen bewirken könnten, sind auszuschließen. Im neuen Baugebiet werden im Übrigen keine hohen Geschwindigkeiten gefahren.

  Einzig denkbar ist eine Gefährdung durch Fenster oder Glasfassaden. Hier kann es insbesondere dann zu Problemen kommen, wenn durch verglaste Flächen Einblick auf naturnahe Strukturen gegeben ist (z. B. Verglasungen an den Ecken der Gebäude) oder wenn sich in den Glasflächen naturnahe Strukturen widerspiegeln. Dies kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

  Der Wirkfaktor ist relevant.

Die Betrachtung der Wirkfaktoren zeigt, dass keiner der möglichen, unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten potentiell bedeutsamen Wirkfaktoren aus der weiteren Betrachtung ausgenommen werden kann. Das gilt für alle Phasen der Umsetzung der ermöglichten Vorhaben gleichermaßen.

6 Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen

Der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 7) sind die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zugrunde zu legen. Ihre Darstellung wird deshalb den weiteren Kapiteln zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote vorangestellt. Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sind folgende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchzuführen:

Tabelle 7: Vermeidungsmaßnahmen

Code	Bezeichnung	Beschreibung
AV 1	Bauzeitenregelung für Rodungs- und Fällarbeiten	Die Fällung und Rodung von Gehölzen und Bäumen erfolgt in der Phase vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar. Sofern von diesen Maßnahmen auch künstliche Nisthilfen betroffen sind, sind diese zuvor fachgerecht umzuhängen.
AV 2	Artenschutzrechtliche Baubegleitung und Baukoordination	• Im Zuge der Baufeldfreimachung für die Erschließungsmaßnahmen ist eine artenschutzrechtliche Baubegleitung im Hinblick auf den Feldhamster sicherzustellen. Im Falle erneuter Nachweise der Art im Baufeld ist eine fachgerechte Tierrettung und Umsiedlung in geeignete Ansiedlungsflächen durchzuführen. • Die artenschutzrechtliche Begleitung koordiniert die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und dokumentiert selbige.
AV 3	Bauzeitenregelung für Brutvögel oder Attraktivitätsminderung in der Brutphase	Beginnen bauliche Maßnahmen (Abschieben des Oberbodens) in der Phase vom 1. März bis zum 30. September, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Tötung von Individuen geschützter Arten hinreichend sicher zu unterbinden. Dies kann durch regelmäßiges mechanisches Bearbeiten der vorgesehenen Bauflächen (Grubbern) geschehen, um einen Aufwuchs zu verhindern. Davon kann abgesehen werden, wenn der Baubeginn zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar liegt.
AV 4	Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Vögel an Glasflächen	Bei Fenstern und / oder Glasfassaden, die Bäume oder andere naturnahe Strukturen widerspiegeln oder die einen Durchblick auf naturnahe Flächen ermöglichen, ist sicherzustellen, das geeignete Vorkehrungen gegen vermehrte Kollisionen von Vögeln umgesetzt werden. Leicht umsetzbare Maßnahmen sind etwa: • Horizontale Markierungen / Bedrucken des Glases. • Verwendung transluzenter Gläser. • Einsatz reflexionsarmer Gläser.

Tabelle 8: CEF-Maßnahmen

Code	Bezeichnung	Beschreibung
C 1	Maßnahmen zugunsten von Rebhuhn und Feldlerche	Auf Basis der aktuellen Kartierungen werden durch die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben zwei Reviere des Rebhuhns sowie zwei Reviere der Feldlerche verloren gehen. Für die beiden Offenlandarten sind dazu mindestens 4.000 m² Blühflächen/-streifen, bestehend aus mindestens zwei Teilflächen, anzulegen und dauerhaft sicherzustellen. Sofern ein Streifen angelegt wird, hat dieser eine Mindestbreite von 20 m und schließt nicht an stark frequentierte und / oder asphaltierte Wege an. Weitere Bausteine funktional wirksamer Maßnahmen sind (vgl. (Laux, D., Bernshausen, F., Herold & Hormann, 2017): • Ackerbrachen, • Erhalt und Schaffung von Saumstreifen (ohne Düngung, Herbizide, Insektizide), • Ernteverzicht auf Streifen oder Flächen, • Diversifizierung der Fruchtfolge und Bildung kleiner Parzellen (max. 1 ha), • Belassen der Stoppelbrache bei Getreideanbau bis zum 1. Oktober oder über den Winter. Nach gegenwärtigem Planungsstand kommt für die Maßnahmen vor allem ein etwa 4 ha großes „Dreieck“ südlich von Ober-Wöllstadt in Betracht, welches sich im Eigentum der Gemeinde befindet. Hier ließen sich auch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen C2 und C4 umsetzen und somit räumlich bündeln. Je nach konkreter Ausgestaltung dieses Raums wird unter Umständen eine zweite Fläche erforderlich, um den Raumansprüchen des Rebhuhns zu genügen. Die Maßnahmen können und sollen durch Maßnahmen zur gezielten Verbesserung der Nahrungsversorgung und der Prädationskontrolle ergänzt werden.
C 2	Maßnahmen zugunsten von Goldammer und Bluthänfling	Für die Arten des Halboffenlandes ist ein gestufter Gehölzstreifen / Feldgehölz mit Sukzessionszone anzulegen. Beide Zonen sind im Abstand weniger Jahre in geeigneter Weise (möglichst alternierend) zu pflegen und zu erhalten. Die Struktur ist mindestens 10 Meter breit. Sie fügt sich im Idealfall an einen wenig genutzten Gras- oder Schotterweg an. Der Weg kann ggf. in die Maßnahme einbezogen werden.
C 3	Maßnahmen zugunsten des Feldsperlings	Zugunsten des Feldsperlings sind entlang des Lachengrabens – westlich des Geltungsbereichs des B-Plans - 10 Nistkästen in den Gehölzen anzubringen und dauerhaft (mindestens 10 Jahre) zu erhalten. Mittelfristig können die Brutplatzfunktionen durch die dort aufwachsenden Bäume übernommen werden. Dazu sind die Bäume dauerhaft zu erhalten.
C 4	Maßnahmen zugunsten des Feldhamsters	Für den Feldhamster sind die strukturellen Voraussetzungen für eine Vermehrung der Anzahl von Sommerbauen um rechnerisch mindestens zwei Sommerbaue zu schaffen. Nach den umfassen-

Code	Bezeichnung	Beschreibung
		den Erfahrungen aus zwei Jahrzehnten Feldhamsterschutz (s. z.B. Gall, 2019) ist dazu ein erntefreier Getreidestreifen oder eine Mutterzelle von jeweils mindestens 1.600 m² Fläche anzulegen. Die Maßnahmen sind jährlich an gleicher Stelle oder unmittelbar benachbart durchzuführen. Auf den umliegenden Flächen kann die reguläre Fruchtfolge erhalten bleiben.

Tabelle 9: Maßnahmen zum Monitoring und Risikomanagement

Code	Bezeichnung	Beschreibung
M 1	Monitoring und Risikomanagement Rebhuhn	Für das Rebhuhn ist nachzuweisen, dass die Maßnahmenflächen angenommen werden. Dazu sind in den Jahren 1, 3 und 5 nach Beginn der Umsetzung des Bebauungsplans zwei Kartierungen im Spätwinter durchzuführen und mindestens eine Überprüfung auf Ketten im Herbst. Sollten die Maßnahmen die Ziele der Planung nicht erreichen, ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde mindestens ein weiterer Maßnahmenbereich auszuweisen.
M 2	Monitoring und Risikomanagement Bluthänfling	Analog zum Rebhuhn ist in den Jahren 1, 3 und 5 durch zweimalige Begehung in der Brutzeit nachzuweisen, dass Bluthänflinge die Maßnahmenfläche besiedeln. Sollten die Maßnahmen die Ziele der Planung nicht erreichen, ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde mindestens ein weiterer Maßnahmenbereich auszuweisen.
M 3	Monitoring und Risikomanagement Feldhamster	Analog zum Rebhuhn ist in den Jahren 1, 3 und 5 durch eine Begehung in der Nacherntephase nachzuweisen, dass Feldhamster die Maßnahmenfläche besiedeln. Sollten die Maßnahmen die Ziele der Planung nicht erreichen, ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde mindestens ein weiterer Maßnahmenbereich auszuweisen.
M 4	Dauerhafte Sicherstellung der Maßnahmen	Die Gemeinde ergreift geeignete Maßnahmen, um die jährliche und dauerhafte Maßnahmenumsetzung (alle CEF-Maßnahmen) zu gewährleisten und zu dokumentieren. Dazu sind insbesondere die entsprechenden vertraglichen Regelungen mit den Landwirten darzulegen und ggf. zu erneuern, sofern ein beauftragter Landwirt die Vertragserfüllung nicht mehr fortsetzt. Die Maßnahmenumsetzung ist jährlich fotografisch in geeigneter Weise zu dokumentieren und auf Anfrage der UNB nachzuweisen. Die für die Maßnahmenumsetzung jeweils erforderlichen Flächen sind kartographisch auszuweisen und werden in Natureg als Ausgleichsflächen dargestellt.

7 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben ausgelöst werden können. Im Gegensatz zur allgemeinen Beschreibung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (s. Kap. 5.2) werden nun einzelne Arten (oder ökologische Gilden) konkret betrachtet, wobei die Wirkungen der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (s. Kap. 6) zugrunde zu legen sind.

Die Prüfung besteht aus der Abschichtung der potenziell relevanten Arten (Kap. 7.1), einer vereinfachten Prüfung für bestimmte Vogelarten (mit günstigem Erhaltungszustand, Kap. 7.2) und einer detaillierten einzelartenbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 7.3), wobei in letztere nur jene Arten eingestellt werden, für die im Rahmen der Abschichtung und der vereinfachten Prüfung eine Verletzung von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden konnte.

7.1 Abschichtung

Die Abschichtung besteht aus zwei Schritten:

1. Zusammenstellung der potenziell relevanten Arten und
2. Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums.

Grundsätzlich in die Prüfung einzustellen sind Arten aus folgenden Gruppen:

1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie;
2. die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

Im Rahmen der Abschichtung werden alle Arten vom weiteren Prüfprozess freigestellt,

1. die vom Wirkraum des Vorhabens sicher nicht erfasst werden und / oder
2. deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die Abschichtung ergibt auf der Ebene der Artengruppen Folgendes:

Tabelle 10: Abschichtung der potenziell relevanten Artengruppen

Artengruppe	Relevanz	Begründung
Farn- und Blütenpflanzen, Moose	keine	Die wenigen und sehr anspruchsvollen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind hier definitiv auszuschließen. In Hessen kommen nur drei Arten vor (Frauenschuh, Sand-Silberscharte, Prächtiger Dünnfarn). Anhang IV umfasst keine in Hessen vorkommenden Moosarten.
Weichtiere	keine	Die wenigen und sehr anspruchsvollen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind hier definitiv auszuschließen. Der Gruppe gehören deutschlandweit nur drei Arten an, in Hessen nur die wassergebundene Bachmuschel (*Unio crassus)*.
Fische und Rundmäuler	keine	Habitate von Fischen und Rundmäulern werden nicht tangiert.

Artengruppe	Relevanz	Begründung
(Xylobionte) Käfer	keine	Für keinen der holzfressenden (xylobionten) Käfer finden sich geeignete Strukturen wie besonnte alte Eichen in der Zerfallsphase. In Hessen kommen mit dem Eremiten und dem Heldbock nur zwei Arten des Anhangs IV vor.
Libellen	keine	Habitate von Libellen werden nicht tangiert.
Schmetterlinge	keine	Die Arten des Anhangs IV sind hier mangels geeigneter Habitate auszuschließen. Vor allem die potenziell im weiteren Umfeld (wechselfeuchtes Grünland) vorkommenden Arten der Gattung *Maculinea* kommen hier nicht in Betracht. Auch für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina)* bestehen im Plangebiet keine geeigneten Habitate.
Amphibien	keine	Relevante Habitate von Amphibien werden nicht tangiert.
Reptilien	keine	Eine hinreichende Habitatqualität für Arten des Anhangs IV der FFH-RL ist im Plangebiet nicht gegeben.
Vögel	gegeben	Brutvögel wurden nachgewiesen.
Fledermäuse	keine	Fledermäuse treten als Nahrungsgäste auf. Aufgrund ihrer opportunistischen Jagdweise und ihrer diesbezüglichen Anpassungsfähigkeit können essentielle bedeutsame Nahrungshabitate allenfalls für wenige Arten in Form von Gewässern, ggf. auch von Waldrändern bestehen. Hier ist dies definitiv auszuschließen. Eine Quartiernutzung innerhalb des Plangebiets kommt nicht in Betracht.
Sonstige Säugetiere	gegeben	Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) besiedelte das Umfeld des Plangebiets bis vor Kurzem. Ein sicherer Ausschluss kann daher aktuell nicht geführt werden. Für weitere Anhang-IV-Arten bestehen im Plangebiet keine geeigneten Habitate. Dies gilt insbesondere für die Haselmaus, die allenfalls am Rosbach vorkommen könnte, inmitten der offenen Landschaften der Wetterau aber noch nicht nachgewiesen wurde (vgl. Büchner (2012).

In die weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind somit allein die Vögel sowie der Feldhamster einzustellen.

Allerdings können auch die nachfolgend genannten Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand abgeschichtet werden, da

1. sie vom Wirkraum des Vorhabens sicher nicht erfasst werden und / oder
2. ihre Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Diese Kriterien erfüllen folgende Arten:

- Dohle:
  Die Art ist regelmäßiger Nahrungsgast auf den Ackerflächen westlich von Nieder-Wöllstadt. Die Flächen im zukünftigen Baugebiet weisen jedoch keine essentielle Bedeutung auf.

  Damit treffen beide Abschichtungskriterien sicher zu.

- Graureiher:
  Der Graureiher kommt aufgrund der geringen Entfernungen zu den Auen an der Nidda regelmäßig als Nahrungsgast auf die Ackerflächen westlich von Wöllstadt. Daran wird sich auch durch die Bebauung nichts ändern. Eine essentielle Bedeutung der Fläche im Plangebiet kommt nicht in Betracht.

  Beide Abschichtungskriterien sind somit einschlägig.

- Klappergrasmücke:
  Die Klappergrasmücke brütete nur deutlich außerhalb des Plangebiets. Zum Plangebiet bestehen keine funktionalen Beziehungen.

  Damit treffen beide Abschichtungskriterien sicher zu.

- Kormoran:
  Der Kormoran konnte bisweilen überfliegend beobachtet werden. Das Plangebiet besitzt keinerlei Funktionen für die Art.

  Die Art kann daher abgeschichtet werden.

- Mauersegler / Mehlschwalbe / Rauchschwalbe:
  Die Arten sind regelmäßige Nahrungsgäste im Plangebiet und jagen hier im freien Luftraum. Selbiges hat aber keine relevante Bedeutung für die Arten.

  Verletzungen der Verbotstatbestände kommen daher von vornherein nicht in Betracht.

- Rotmilan / Schwarzmilan:
  Beide Milanarten brüten im weiteren Umfeld, suchen aber das Umfeld des Plangebiets vor allem während der Brutzeit höchstens sporadisch auf. Eine essentielle Bedeutung des Plangebiets für beide Arten kommt nicht in Betracht.

  Damit treffen beide Abschichtungskriterien sicher zu.

- Türkentaube:
  Die Türkentaube kommt in den umliegenden Wohnbaugebieten regelmäßig vor. Relevante funktionale Beziehungen – etwa in Form essentiell bedeutsamen Nahrungssuchflächen – bestehen zum Plangebiet definitiv nicht.

  Beide Abschichtungskriterien treffen damit zu.

- Wacholderdrossel:

  Die Wacholderdrossel brütet in den hohen Bäumen am Rosbach. Daran wird die Bebauung ebenso wenig etwas ändern wie an den Nahrungsbeziehungen zum Offenland.

  Die Art kann daher abgeschichtet werden.

- Weidenmeise:
  Die recht anspruchsvolle Meisenart konnte nahe dem Rosbach festgestellt werden. Zum Plangebiet bestehen keinerlei funktionale Beziehungen.

  Damit treffen beide Abschichtungskriterien sicher zu.

7.2 Vereinfachte Prüfung bei bestimmten Vogelarten

Der Hessische Leitfaden (HMUELV 2011) sieht eine „vereinfachte Prüfung“ für bestimmte Vogelarten vor. Demgemäß können Vogelarten, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, in der Regel vom weiteren Prüfprozess freigestellt werden.

Die hier nachgewiesenen Vogelarten, die in der „Ampelliste“ mit Grün gekennzeichnet sind, werden im Anhang 1 des vorliegenden Gutachtens der vereinfachten Prüfung unterworfen.
Die vereinfachte Prüfung kommt zum Ergebnis, dass auf Basis der ohnehin durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen bei keiner der potenziell betroffenen Arten eine Verletzung von Verbotstatbeständen in Betracht kommt.

7.3 Einzelartenbezogene Konfliktanalyse

Folgende Arten sind auf Basis der Ergebnisse aus Kapitel 7.1 und 7.2 einer Einzelarten-Prüfung zu unterziehen.

Tabelle 11: In die einzelartenbezogene Prüfung einzustellende Arten

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1.	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*
2.	Feldhamster	*Cricetus cricetus*
3.	Feldlerche	*Alauda arvensis*
4.	Feldsperling	*Passer montanus*
5.	Girlitz	*Serinus serinus*
6.	Goldammer	*Emberiza citrinella*
7.	Haussperling	*Passer domesticus*
8.	Neuntöter	*Lanius collurio*
9.	Rebhuhn	*Perdix perdix*
10.	Stieglitz	*Carduelis carduelis*

Art Nr. 1: Bluthänfling

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: **3**			
☒ Europäische Vogelart	RL Hessen: **3**			
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
Europa:	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ungünstig - unzureichend	☐ ungünstig - schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ungünstig - unzureichend	☐ ungünstig - schlecht
Hessen:	☐ unbekannt	☐ günstig	☐ ungünstig - unzureichend	☒ ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen				
2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	• Sonnige, offene, mit Hecken und Sträuchern bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht. Zum Beispiel heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalfluren, Parks und Gärten (Bezzel, 1993). • Nest in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern. Höhe < 2 - < 5 m (Bezzel, 1993). • Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): oft kolonieartig mit bis zu 59 Brutpaaren auf 0,6 ha. Nestterritorien im Radius 15 m (Bezzel, 1993).			
2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:	• Fast ausschließlich vegetabilisch, Sämereien von Kräutern und Stauden, aber auch Baumsamen sowie kleine Insekten und Spinnen (Bezzel, 1993). • Nahrungserwerb an Stauden und auf dem Boden (Glutz von Blotzheim, 1994).			
2.1.3 Wanderung / Rast:	Kurz- und Mittelstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit weiten Dismigrationen (Bezzel, 1993).			
2.1.4 Phänologie:	• Wegzug: Ab Ende Juli/Anfang August Umherstreifen, Zug ab Mitte September mit kurzem Höhepunkt im Oktober, Nachzügler im November (Bezzel, 1993). • Heimzug: Ende Februar bis Anfang Mai (Bezzel, 1993). • Brut: Monogame Saisonehe, 1 - 2 Jahresbruten. Vollgelege: 3 - 6 Eier, Legebeginn: einige schon Ende April, Gipfel 2. Maihälfte. Letzter Legebeginn in der 1. Augustdekade. Ausnahmsweise Nestlinge bis Anfang September (Bezzel, 1993).			
2.1.5 Verhalten:	Tagaktiv, Tagzieher (Bezzel, 1993).			
2.1.6 Sterblichkeit / Alter:	jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler (2005): • Sterblichkeit 63 % bei Adulten und 66 % bei Juvenilen; • Mittlere Lebenserwartung: 1,63 - 1,87 J.			
2.1.7 Störungssensibilität	• Fluchtdistanz: < 10 – 20 m (Flade, 1994); • Art der Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmemp-			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)	
	findlichkeit; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen: 200 m (Garniel & Mierwald, 2010).
2.2 Verbreitung	
Europa:	10 Mio. - 28 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).
Deutschland:	125.000 – 235.000 Reviere, starke Bestandsabnahme (Zeitraum 1990 – 2009) (Gedeon, Grüneberg, Mitschke, & Sudfeldt, 2014).
Hessen:	10.000 - 20.000 Reviere (Stübing, Korn, Kreuziger, & Werner, 2010).

3. Vorhabenbezogene Angaben

3.1 Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Karte 4;
- Tabelle 4.

Am östlichen Rand des Plangebiets – zum bestehenden Gewerbegebiet hin – konnten zwei Reviere der Art festgestellt werden, wobei eines nur als Brutzeitbeobachtung einzustufen war, das andere als sichere Brut. Grundsätzlich brüten Bluthänflinge gerne kolonieartig.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein

- Direkte, baubedingte Zerstörung: Die Brutplätze des Bluthänflings in den Gebüschen am bestehenden Gewerbegebietsrand werden voraussichtlich nicht direkt zerstört.
- Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten (Nahrungssuche, dauerhafter Funktionsverlust): Die durch den B-Plan ermöglicht Bebauung wird jedoch die bisherigen Verhältnisse deutlich verändern und mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Aufgabe der bestehenden beiden Reviere führen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

Die indirekten Rückwirkungen auf die Brutplätze können nicht vermeiden werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☒ nein

Mangels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen bedarf es zur Verhinderung des Eintretens des Schädigungstatbestandes der Durchführung funktional wirksamer Maßnahmen.

d) Wenn **Nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Umzusetzen ist folgende CEF-Maßnahme:

- Maßnahme C 2: Maßnahmen zugunsten des Bluthänflings.

Auf dieser Basis können die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schädigungsverbot bewältigt werden. Die Maßnahme ist geeignet, mindestens zwei Reviere des Bluthänflings zu schaffen und dauerhaft zu sichern.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein! ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

- Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung: Die Zerstörung von Lebensstätten und damit einhergehender Tötungen / Verletzungen kann ausgeschlossen werden.
- Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen): Da von einer Aufgabe der Brutplätze am östlichen Rand des Plangebiets auszugehen ist, werden Bluthänflinge das neue Gewerbegebiet zukünftig nicht regelmäßig durchfliegen, um nach Nahrung zu suchen. Insofern ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für diese Arte hinreichend sicher auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
Bluthänflinge sind nicht in relevanter Weise störungsempfindlich. Dennoch könnten die hier zu prognostizierenden Beeinträchtigungen auch als Störung verstanden werden. Allerdings wurden selbige bereits dem Schädigungstatbestand zugeordnet und planerisch bewältigt, so dass sich nicht erneut betrachtet werden müssen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ **ja** ☒ **nein**

Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG

Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ **ja** ☒ **nein**

☐ Ausnahme erforderlich — *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*

☒ Ausnahme nicht erforderlich — *Artenschutzprüfung abgeschlossen*

5. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ Vermeidungsmaßnahmen
	☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
	☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands
	☐ Monitoring / Risikomanagement Für den Bluthänfling ist ein Monitoring durchzuführen, um die Annahme der neuen Strukturen in der Ausgleichsfläche zu belegen (siehe Tabelle 9).

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL**

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
☐ **sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>**

Art Nr. 2: Feldhamster

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldhamster (*Cricetus cricetus*)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
☒ FFH-RL-Anhang IV-Art		RL Deutschland: 1		
☐ Europäische Vogelart		RL Hessen: 3		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
<u>Europa</u>:	☐ unbekannt	☐ günstig	☐..ungünstig - unzureichend	☒..ungünstig – schlecht
<u>Deutschland</u> (kontinentale Region):	☐ unbekannt	☐ günstig	☐..ungünstig - unzureichend	☒..ungünstig - schlecht
<u>Hessen</u>:	☐ unbekannt	☐ günstig	☐..ungünstig - unzureichend	☒..ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen				
<u>2.1.1 Lebensraum / Fortpflanzungsstätte</u>:	Der Feldhamster ist ein Bewohner der offenen Feldflur. Er benötigt tiefgründige Lehmböden, wobei die leichteren, sandigen Böden gegenüber den schwereren, stärker tonhaltigen bevorzugt werden. Feldhamster benötigen zum Überleben in heutigen Ackerlandschaften möglichst kleinparzellierte Flächen mit vielen Zusatzstrukturen in Form von Graswegen, Böschungen oder Gräben. Wichtig sind eine hohe Vielfalt und eine ausgewogene Zusammensetzung der Feldfrüchte. So profitiert die Art z.B. im Frühjahr von Wintergetreide, wechselt aber nach der Getreideernte im Juli und August gerne auch in Rübenschläge oder Randstrukturen, um ausreichend Deckung und Nahrung zu finden. Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldhamsters ist der Bau, der in den Boden gegraben wird. Mehrfach benutzte Baue und Mutterbaue können oft über mehrere Meter ausgedehnt sein. Winterbaue reichen nicht selten in Tiefen von 1,5 m und mehr.			
<u>2.1.2 Nahrung</u>:	Vorwiegend vegetabil. Hamster nehmen jedoch etwa 10% als tierische Nahrung auf. Dabei sind die Hamster nicht wählerisch. So wechseln die genutzten Pflanzen und Pflanzenteile mit dem Angebot im Laufe der Aktivitätsphase der Hamster. Im Spätsommer sind dann häufig Getreidekörner von besonderer Bedeutung (Weinhold & Kayser, 2006), zumal sie die günstigste Winternahrung bieten. Die tierischen Anteile umfassen vor allem auch Regenwürmer, Schnecken, Käfer und andere Insekten sowie praktisch alle Tiere höchstens gleicher Körpergröße wie Jungkaninchen, Jungvögel etc.			
<u>2.1.3 Phänologie / Fortpflanzung</u>:	- Winterschlaf: Der Winterbau wird in Hessen in den Monaten September und Oktober bezogen, von einzelnen Männchen auch schon früher. Die Feldhamster werden ab März wieder aktiv. Einige Tiere öffnen den Bau aber erst im Verlauf des Mais (vgl. Weinhold & Kayser 2006).			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldhamster (*Cricetus cricetus*)	
	- Anzahl der Würfe pro Jahr: Zwei (in Deutschland). - Lebenserwartung: Im Freiland maximal etwa drei Jahre, vielfach aber nur ein bis zwei Jahre. Die Sterblichkeit der Jungtiere ist sehr hoch (vgl. Weinhold & Kayser 2006).
2.1.4 Verhalten:	- Vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Bei ausreichendem Deckungsangebot sind die Tiere jedoch auch dauerhaft tagsüber an der Oberfläche zu finden, wobei sie sich in der Regel nicht weit vom Bau entfernen (eigene Erfahrungen). - Wanderungen im engeren Sinne sind beim Hamster nicht bekannt. Jedoch müssen die Junghamster den Mutterbau in der Regel verlassen und führen dann Dispersionsbewegungen durch. Meist wird rasch im Umfeld ein Bau gegraben, der bisweilen sehr schnell wieder verlassen wird (eigene Erfahrungen). Hamster – besonders auch die Männchen – wechseln häufig den Bau.
2.2 Verbreitung	
Europa:	Das Verbreitungsgebiet des Feldhamsters erstreckt sich von den Steppen Zentralasiens bis in die offenen Feldlandschaften Westeuropas, wobei Populationen im Elsass und in Belgien die westlichsten Vorkommen darstellen.
Deutschland:	In Deutschland tritt er nur noch inselartig auf. Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Thüringen, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern.
Hessen:	In Hessen war der Feldhamster ursprünglich in den waldfreien und somit von der Landwirtschaft dominierten Gebieten in Höhenlagen bis 400 m über NN weit verbreitet (Gall & Godmann, 2003). Inzwischen hat der Feldhamster auch in Hessen weitgehende Arealverluste erlitten und kommt auch in den klassischen Lössgebieten Mittel- und Südhessen nur noch stellen- bzw. gebietsweise vor.

Vorhabenbezogene Angaben

3. Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich vorkommend

Im Rahmen der aktuellen Untersuchung konnten auf 10 ha Untersuchungsfläche keine Feldhamster nachgewiesen werden. Um die beiden Ortsteile von Wöllstadt herum sind die Feldhamster noch verbreitet und in den letzten Jahren auch durchaus mäßig häufig (Gall, 2018).

Insofern lässt sich aus den aktuellen Daten nur auf eine sehr geringe Dichte der Tiere im Betrachtungsraum geschlossen werden.

Ein Ausschluss der Art ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein

- Direkte, baubedingte Zerstörung: Obgleich die Art 2019 in den untersuchten Flächen nicht nachgewiesen werden konnte, ist von einem Vorkommen der Art östlich der B3a auszugehen. Da der Lebensstättenbegriff beim Feldhamster wegen dessen sehr ausgeprägter räumlicher Dynamik (z.B. wechseln Männchen den Bau ca. 10mal jährlich) weit zu fassen ist, ist auch hier vorn einer Schädigung auszugehen. Sie wird gutachterlich auf den Verlust von zwei Feldhamster-Sommerbauen festgelegt.
- Negative Rückwirkungen auf die Lebensstätten (Verlust der Funktionsfähigkeit): Beim Feldhamster ist artenschutzrechtlich nur der Bau und dessen direktes Umfeld von Interesse.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldhamster (*Cricetus cricetus*)	
Da ein grundsätzlicher Ausschluss nicht möglich ist, ist folgende Maßnahme sicherzustellen: • Maßnahme AV 2: Artenschutzrechtliche Baubegleitung und Baukoordination.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) – ohne CEF-Maßnahmen?	☐ ja ☒ nein
Um die ökologischen Funktionen für den Feldhamster sicherzustellen, sind die entfallenden, potentiellen Lebensstätten durch eine Aufwertung an anderer Stelle funktional auszugleichen.	
d) Wenn **Nein** – kann die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden?	☒ ja ☐ nein
Durchzuführen ist folgende Maßnahme: • Maßnahme C 4: Maßnahmen zugunsten des Feldhamsters. Durch die Maßnahme wird die Lebensstätten-Kapazität des Lebensraums gezielt erhöht. Dadurch kann die funktionale Ausgleichswirkung sichergestellt werden.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein!	☐ **ja** ☒ **nein**
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja ☐ nein
• <u>Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung</u>: Da ein Vorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, sind Tötungen / Verletzungen nicht von vornherein auszuschließen. • <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen)</u>: Eine signifikante Erhöhung von Kollisionen ist ohnehin gegenstandslos.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Folgende Maßnahme ist sicherzustellen: • Maßnahme AV 2: Artenschutzrechtliche Baubegleitung und Baukoordination.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☒ nein
Auf Basis der Vermeidungsmaßnahme sind artenschutzrechtlich relevante Tötungen auszuschließen.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ **ja** ☒ **nein**
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja ☒ nein
Feldhamster weisen keine relevante Störungssensibilität auf.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandlos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ **ja** ☒ **nein**
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*	☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*
5. Zusammenfassung	
Folgende fachlich ge-	☒ Vermeidungsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldhamster (*Cricetus cricetus*)	
eigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ CEF - Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
	☐ FCS - Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands
	☐ Monitoring / Risikomanagement In Bezug auf die Maßnahmen zum Feldhamster ist ein Monitoring durchzuführen, welches die Besiedlung der Ausgleichsflächen durch die Art belegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL nicht erfüllt!**

Art Nr. 3: Feldlerche

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (*Alauda arvensis*)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art		RL Deutschland: **3**		
☒ Europäische Vogelart		RL Hessen: **V**		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
Europa:	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig - unzureichend	☐ ..ungünstig - schlecht
Deutschland (kontinentale Region):	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig - unzureichend	☐ ..ungünstig - schlecht
Hessen:	☐ unbekannt	☐ günstig	☒ ..ungünstig - unzureichend	☐ ..ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen				
2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	- Typischer Brutvogel weithin offener Landschaften, die keine „Kulissen“ in Form von Siedlungs-, Waldrändern oder ähnlichen Strukturen aufweisen. Die Abstände zu geschlossenen Vertikalstrukturen (z.B. Waldrand) betragen mindestens 60 – 120 m (Bezzel 1993). - Bei der Feldlerche finden während der Brutsaison Umsiedlungen statt, wenn die Feldfrüchte der im Frühjahr besiedelten Flächen zu hoch gewachsen sind. Danach werden vielfach auch Wege und Wegränder als Brutplätze akzeptiert (Bezzel 1993). - Nest auf trockenem bis wechselfeuchten Boden in niedriger und abwechslungsreicher Vegetation mit offenen Stellen (Bezzel 1993). - Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): 0,3 – 0,8 ha (Flade 1994).			
2.1.2 Ruheräume:	Schlafplatz: Auf bloßem Boden oder zwischen niedriger Vegetation (Bezzel 1993).			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (*Alauda arvensis*)	
2.1.3 Nahrung / Nahrungssuchraum:	Sehr vielseitig. Ab Mitte April zunehmend Insekten, Spinnen, Schnecken und Regenwürmer. Im Winter jedoch Getreide- und Unkrautsamen, Keimlinge und junge Blätter (Bezzel 1993). Die Nahrung wird hauptsächlich vom Boden aufgenommen.
2.1.4 Wanderung / Rast:	Kurzstreckenzieher, dabei Tag- und Nachtzieher (Bezzel 1993).
2.1.5 Rastplatz:	Rastplätze entsprechen den Brutplätzen (offene Ackerlandschaften und Grünlandbereiche).
2.1.6 Phänologie und Fortpflanzung:	- Wegzug: In Mitteleuropa ab Mitte September bis Ende Oktober / Anfang November (Bezzel 1993). - Heimzug: Ab Ende Januar / Mitte Februar mit Gipfel im März, bis Ende April / Anfang Mai. Stark wetterabhängig, Umkehrzug nach Kälteeinbrüchen (Bezzel 1993). - Brut: 2 Jahresbruten (bei Erstbruten mehrere Ersatzbruten möglich), Legebeginn ab Mitte April, Brutdauer: 11-12 Tage, Nestlingsdauer: 7 – 11 Tage, Juvenile mit 30 Tagen selbständig (Glutz von Blotzheim 1985).
2.1.7 Verhalten:	- Tagaktiv, Beginn der Aktivität vor Sonnenaufgang (Glutz von Blotzheim 1985). - Rasch laufender Bodenvogel mit markanten Singflügen (Bezzel 1993).
2.1,8 Sterblichkeit / Alter:	Sterblichkeit bei Adulten ca. 30-35 % / Jahr, offenbar im Winter am größten. Generationslänge < 3,3 Jahre. Ältester Ringvogel: 10 Jahre. (Bauer et al., 2005).
2.2 Verbreitung	
Europa:	In ganz Europa in Zonen mit borealem, gemäßigtem oder mediterranem Klima (Bezzel 1993). Gesamtbestand 40 – 80 Mio. Brutpaare (BirdLife International 2004).
Deutschland:	2,1 Mio. – 3,2 Mio. Bp. (Südbeck et al. 2007), neunthäufigste Art in Deutschland (Sudfeldt et al. 2008).
Hessen:	150.000 - 200.000 Reviere (Stübing et al., 2010). Starke Abnahmen bis Mitte der 90er-Jahre. Seither knapp behauptet mit leichter Rückgangstendenz.

Vorhabenbezogene Angaben

3. Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Karte 4;
- Tabelle 4.

Im Plangebiet konnten 2019 keine Nachweise der Art erbracht werden. Zum einen bestehen hier randlich Kulisseneffekte, die allerdings nur schwach wirksam sind (geschätzt maximal 30 – 50 m). Zum anderen wurden auf den Ackerflächen in 2019 Zuckerrübe, Raps und Mais angebaut – allesamt für die Feldlerche wenig bis gar nicht geeignet.

In Getreidejahren sind dem gegenüber andere Zahlen zu erwarten.

Hinsichtlich der Wirkungen ist zudem zu berücksichtigen, dass nunmehr Gebäude von bis zu 16 m Höhe entstehen können, die eine erhebliche Kulissenwirkung auslösen können, welche im Einzelfall bis zu 100 m weit wirksam sein könnte.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt ☒ ja ☐ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

oder zerstört werden?

- Direkte, baubedingte Zerstörung: Von einer unmittelbaren Zerstörung von Brutplätzen ist in Getreidejahren auszugehen. Gemäß den Ergebnissen des Jahres 2019 wäre das nicht der Fall.
- Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten: Durch Kulissenwirkungen kann die Funktionalität umliegender Lebensstätten vollständig zerstört werden.

Alles in allem ist die „durchschnittliche“ Besiedlung des Plangebiets und der durchzukünftige Kulissenwirkungen beeinträchtigten Flächen schwer einzuschätzen. Während sie in 2019 nur ein Zweitbrut-Revier betroffen hätte, ist in Getreidejahren von mehreren Erst- und Zweitbruten auszugehen. Pragmatisch wird hier der Verlust von zwei Ganzjahresrevieren (theoretisch vier Bruten) zugrunde gelegt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen:

- AV 3: Bauzeitenregelung oder Unattraktivmachung von Bauflächen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) – ohne CEF-Maßnahmen? ☐ ja ☒ nein

Trotz der Vermeidungsmaßnahme ist eine dauerhafte Beeinträchtigung der Funktionalität von zwei, ggf. jährlich zweimal genutzten Fortpflanzungsstätten zu prognostizieren. Daher ist folgende Maßnahme umzusetzen:

- C 1: Maßnahmen zugunsten der Feldlerche.

d) Wenn **Nein** – kann die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden? ☒ ja ☐ nein

Während die Vermeidungsmaßnahmen sicherstellen, dass keine aktuell genutzten Lebensstätten der Art zerstört werden, vermag die CEF-Maßnahme zu gewährleisten, dass die bestehenden Lebensstätten-Funktionen der entfallenden Flächen umfassend erhalten bleiben.

Durch die vorgesehene Lebensraum-Aufwertung wird die Kapazität des verbleibenden Lebensraums umgehend erhöht. Der Umfang und die Art der Maßnahmen orientieren sich an den Hinweisen von Richarz, Bernshausen, & Kreuziger (2010).

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein! ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

- Direkte, baubedingte Zerstörung: Die Zerstörung eines Nests (s.o.) ist nicht sicher auszuschließen, so dass Tötungen und Verletzungen in diesem Zusammenhang möglich sind.
- Signifikante Erhöhung der Mortalität: Relevante Kollisionsgefahren bestehen dagegen bei der Feldlerche nicht, da die Art das Innere von Gewerbegebieten meidet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen:

- AV 3: Bauzeitenregelung oder Unattraktivmachung von Bauflächen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahme kann eine tatbestandliche Verletzung / Tötung von Feldlerchen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein! ☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Relevante Störungen durch den Betrieb des Gewerbegebiets in Form von Lärm oder Licht sind bei der Feldlerche nicht zu erwarten bzw. werden durch den Kulisseneffekt überlagert.

Dem gegenüber sind Kulisseneffekte zu prognostizieren, die hier jedoch dem Schädigungsverbot zuge-

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (*Alauda arvensis*)	
ordnet wurden. Diese Störwirkungen sind somit in Abschnitt 4.1 abschließend beurteilt und planerisch bewältigt.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ **ja** ☒ **nein**
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ **ja** ☒ **nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*	☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*
5. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement Bei den vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um erprobte Maßnahmen, deren Wirksamkeit nachgewiesen ist (Richarz et al., 2010). Daher bedarf es keiner gesonderten Funktionskontrolle / Risikomanagement.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist** ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL** ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL nicht erfüllt!**	

Art Nr. 4: Feldsperling

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (*Passer montanus*)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: **V**			
☒ Europäische Vogelart	RL Hessen: **V**			
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
Europa:	☒ unbekannt	☐ günstig	☐..ungünstig - unzureichend	☐..ungünstig - schlecht

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (*Passer montanus*)				
Deutschland (kontinentale Region):	☒ unbekannt	☐ günstig	☐..ungünstig - unzureichend	☐..ungünstig - schlecht
Hessen:	☐ unbekannt	☐ günstig	☒..ungünstig - unzureichend	☐..ungünstig - schlecht

2. Charakterisierung der betroffenen Art	
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen	
2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	- Vorwiegend Höhlenbrüter, aber auch in Nischen und Ähnlichem. Lebensräume je nach Konkurrenz mit dem Haussperling meist eher in peripheren Siedlungsräumen sowie im Halboffenland und bisweilen auch in Wäldern (Bezzel 1993). - Locker bebaute Siedlungen mit Baumbestand und möglichst angrenzenden Feldern, halboffene Agrarlandschaft, Baumhecken, Wälder aller Art, insbesondere solche mit Eichenanteil (Flade 1994). - Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): 0,5 – > 3 ha (Flade 1994). - Futtersuchflüge im Durchschnitt 335 m vom Nest (Bauer et al. 2005).
2.1.2 Nahrung/ Nahrungssuchraum:	Hauptsächlich Sämereien. Nestlingsnahrung zunächst kleine Arthropoden (Bezzel 1993).
2.1.3 Wanderung / Rast:	Standvogel mit Dismigrationen über geringe Distanzen (Bezzel 1993).
2.1.4 Phänologie und Fortpflanzung:	jeweils nach Bezzel (1993): - Legebeginn meist ab Mitte April, - meist 2, oft auch 3 Jahresbruten, - Brutdauer 11 - 14 Tage, - Nestlingszeit 15 – 20 Tage.
2.1.5 Alter / Sterblichkeit:	jeweils nach Bauer et al. (2005): - im 1. Monat nach dem Ausfliegen in PL: 42 – 44 %; - 15 – 20 % erreichten die erste, 3 – 4 % die zweite und 1 – 2 % die dritte Brutsaison. - Sterblichkeit der Adulti 65 %.
2.3 Verbreitung	
Europa:	26 - 48 Mio. BP (BirdLife International 2004).
Deutschland:	800.000 - 1,2 Mio. Reviere (Gedeon et al. 2014).
Hessen:	150.000 – 200.000 Reviere (Stübing et al., 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

3. Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Karte 4;
- Tabelle 4.

Eine Brut des Feldsperlings konnte in einem Nistkasten im Norden des Plangebiets nachgewiesen werden. Die Bäume in diesem Bereich werden voraussichtlich einem Rückhaltebecken weichen.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt ☒ ja ☐ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (*Passer montanus*)		
oder zerstört werden? • Direkte, baubedingte Zerstörung: Ein Brutplatz des Feldsperlings besteht in den baulich beeinträchtigten Bereichen. • Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten: Wesentliche Funktionen im Umfeld des bisherigen Brutplatzes werden nicht relevant beeinträchtigt. So bestehen weiterhin genügend erreichbare Nahrungssuchflächen für die diesbezüglich sehr anpassungsfähige Art.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Umzusetzen ist folgende Maßnahme: • AV 1: Umhängen künstlicher Nisthilfen.	☒ ja	☐ nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) – ohne CEF-Maßnahmen? Die Maßnahme AV 1 verhindert lediglich die direkte Zerstörung eines Brutplatzes. Um eine sichere Annahme von angebotenen Nisthilfen durch den Feldsperling sicherzustellen ist darüber hinaus folgende Maßnahme umzusetzen: • C 3: Aufhängen von Nisthilfen im Bereich des Lachengrabens.	☐ ja	☒ nein
d) Wenn **Nein** – kann die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden? Maßnahme C3 bietet eine hohe Sicherheit für die regelmäßige Annahme eines Nistplatzes in der Nähe des ehemaligen Brutplatzes durch die Art. Dauerhaft soll diese Funktion durch die Bäume am Lachgraben übernommen werden.	☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein!	☐ **ja**	☒ **nein**
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? • Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung: Baubedingt könnten brutplatzrelevante Nisthilfen zerstört / entfernt werden. • Signifikante Erhöhung der Mortalität: Die Art ist nicht relevant kollisionsgefährdet, da sie kaum ins Innere von Gewerbegebieten eindringt.	☒ ja	☐ nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Umzusetzen ist folgende Maßnahme: • AV 1: Umhängen künstlicher Nisthilfen.	☒ ja	☐ nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? Nach Umsetzung der Maßnahme besteht kein Risiko einer baubedingten Tötung.	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ **ja**	☒ **nein**
4.3 Störungsbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört wer-den? Die Art ist nicht störungssensibel.	☐ ja	☒ nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Punkt b) ist gegenstandslos.	☐ ja	☐ nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? Punkt c) ist gegenstandslos.	☐ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ **ja**	☒ **nein**
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (*Passer montanus*)	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ **ja** ☒ **nein**
☐ Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	☒ Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen

5. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ Vermeidungsmaßnahmen
	☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
	☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands
	☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement Die Maßnahme führt zur Verlagerung eines Brutplatzes in einem engen räumlichen Zusammenhang. Die Funktionalität der Lebensstätte ist insofern nicht in Frage gestellt. Auf begleitende Maßnahmen kann daher verzichtet werden.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist**

☐ **<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL**

☐ **sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>**

Art Nr. 5: Girlitz

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (*Serinus serinus*)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: **-**			
☒ Europäische Vogelart	RL Hessen: **-**			
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
<u>Europa</u>:	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ungünstig - unzureichend	☐ ungünstig - schlecht
<u>Deutschland</u>: (kontinent. Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ungünstig - unzureichend	☐ ungünstig - schlecht
<u>Hessen</u>:	☐ unbekannt	☐ günstig	☒ ungünstig - unzureichend	☐ ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen				
<u>2.1.1 Brutplatz / Lebensraum</u>:	- Brutvogel halboffener, mosaikartig gegliederter Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Freiflächen mit niedriger Vegetation. Außerhalb von Siedlungsräumen oft in klimatisch begünstigten Lagen			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (*Serinus serinus*)	
	(Bezzel, 1993). - Häufig in durchgrünten Siedlungsbereichen oder am Siedlungsrand. - Nest auf Bäumen, in Sträuchern oder Rankenpflanzen, mit Sichtschutz, 1 - 10 m hoch (Bezzel, 1993). - Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): 1 - 3 ha (Flade, 1994).
2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:	- Herbivor (Kräuter) bzw. granivor (Gräser), kleine Sämereien im Sommer und Knospen und Kätzchen im Frühjahr (Bezzel, 1993). - Vorwiegend am Boden, auf freien Flächen oder an Samenstauden klammernd. Zur Brutzeit aber auch hoch in den Bäumen (Glutz von Blotzheim, 1994).
2.1.3 Wanderung / Rast:	- Kurzstreckenzieher, Teilzieher, im Süden Standvogel (Bezzel 1993), Tagzieher.
2.1.4 Phänologie:	- Wegzug: Mitte September bis Ende November (Glutz von Blotzheim 1994). - Heimzug: Mitte Februar bis Anfang Mai (Bezzel 1993). - Brut: Monogame Saisonehe, zwei Jahresbruten. Vollgelege: 3 - 5 Eier, Legebeginn Erstbrut: Ende April bis Mitte Mai, Zweitbrut: Ende Juni bis Mitte Juli. Späteste Nestlinge bis Ende August (Bezzel 1993).
2.1.5 Verhalten:	- Tagaktiv, Gesang von hohen Warten, markanter Singflug. - Zur Brutzeit einzeln oder in Paaren, ziehende Trupps von 20 - 50 Individuen möglich (Bezzel 1993).
2.1.6 Sterblichkeit / Alter:	- Sterblichkeit: Adulte in Nordost-Europa bis 40 % / Jahr; mittlere Lebenserwartung 1,98 Jahre (Bauer et al. 2005). - Ältester Ringvogel: mind. 9 Jahre (Bauer et al. 2005). - Generationslänge: < 3,3 Jahre (Bauer et al. 2005).
2.1.7 Störungssensibilität	- Fluchtdistanz: < 10 m (Flade, 1994); - Art der Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen: 200 m (Garniel & Mierwald, 2010).
2.2 Verbreitung	
Europa:	8,3 bis 20 Mio. Bp. (BirdLife International 2004).
Deutschland:	110.000 – 220.000 Brutpaare, sehr starke Bestandsabnahme (1985-2009) (Gedeon et al., 2014)
Hessen:	15.000 bis 30.000 Reviere (Stübing et al., 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
3. Vorkommen im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: • Karte 4; • Tabelle 4.	
Girlitze kommen entlang des Ortsrandes von Nieder-Wöllstadt regelmäßig und häufig vor. Aktuell konnte zwar kein Reviermittelpunkt innerhalb des Plangebiets ermittelt werden, jedoch lagen drei Reviermittelpunkte nur wenig außerhalb.	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (*Serinus serinus*)

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein

- Direkte, baubedingte Zerstörung: Da keine Brutplätze innerhalb des Plangebiets liegen, sind Schädigungen von geschützten Lebensstätten der Art hinreichend sicher auszuschließen.
- Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten (Nahrungssuche, dauerhafter Funktionsverlust): Essentiell bedeutsame Nahrungssuchflächen oder sonstige essentielle Strukturen werden nicht beeinträchtigt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegennstandslos.

d) Wenn **Nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein! ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

- Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung: Baubedingte Tötungen sind mangels Brutplätzen im Plangebiet auszuschließen.
- Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen): Bei entsprechender Durch- und Eingrünung des Plangebiets ist mittelfristig von einem Vorkommen der Art im Gewerbegebiet auszugehen. Insofern ist eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung dauerhaft nicht hinreichend sicher auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Umzusetzen ist folgende Vermeidungsmaßnahme:

- Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Vögel an Glasflächen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

Auf Basis der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme besteht mit hinreichender Sicherheit kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Girlitze.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein! ☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Die Art ist nicht störungssensibel.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandlos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandlos.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein! ☐ **ja** ☒ **nein**

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (*Serinus serinus*)	
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ **ja** ☒ **nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*	☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*

5. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ Vermeidungsmaßnahmen
	☐ CEF - Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
	☐ FCS - Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands
	☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
	Kommentar:

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL nicht erfüllt!**

Art Nr. 6: Goldammer

Artenschutzrechtliche Prüfung: Goldammer (*Emberiza citrinella*)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art		RL Deutschland: **V**		
☒ Europäische Vogelart		RL Hessen: **V**		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
Europa:	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ungünstig - unzureichend	☐ ungünstig - schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ungünstig - unzureichend	☐ ungünstig - schlecht
Hessen:	☐ unbekannt	☐ günstig	☒ ungünstig - unzureichend	☐ ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen				
2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	• Brutvogel offener und halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen und / oder vielen Randlinien (z. B.: Waldrand, Kahlschläge, Heckenlandschaften abwechslungsreiche Feldflur). • Neststand am Boden in der Vegetation oder niedrig in Büschen (Bauer et al. 2005).			
2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:	Vielfalt an Sämereien, im Sommer viele Insekten und deren Larven sowie Spinnen (Bauer et al. 2005).			
2.1.3 Wanderung/Rast:	Kurzstreckenzieher, Teilzieher, überwiegend Standvogel (Bauer et al. 2005).			
2.1.4 Phänologie:	• jeweils nach Bauer et al. (2005): • Revierbesetzung: ab Mitte Februar. • Legebeginn: ab Mitte April. • Nestlinge: bis Ende August / September. • Gelegegröße: 3 – 5. • Brutdauer: 12-14 d; • Jahresbruten: 2, Ersatzgelege häufig, bis 5 Gelege / Paar.			
2.1.5 Verhalten:	• Tagaktiv (Bauer et al. 2005). • Nahrungssuche oft auf dem Boden in niedriger Vegetation oder auf vegetationsfreien Flächen, auch in der Luft (Bauer et al. 2005). • Zur Brutzeit territorial, Gesang von erhöhten Warten (Bauer et al. 2005). • Nach der Brutzeit ab Ende August/Anfang September bilden sich Trupps (Zusammenhalt bis Februar/Anfang März) (Bauer et al. 2005). • Schlafplätze vor allem in Dornhecken und Nadelholzschonungen (Bauer et al. 2005). • Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, Art der Gruppe 4 nach Garniel & Mierwald (2010). • Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m (Garniel & Mierwald 2010).			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Goldammer (*Emberiza citrinella*)	
	• Fluchtdistanz < 10 m (Flade 1994). • Meidet in der Brutzeit die Nähe von Siedlungen.
2.1.6 Sterblichkeit / Alter:	• Sterblichkeit: 47 % im 1. Jahr; mittlere Lebenserwartung 2 Jahre (Bauer et al. 2005). • Generationslänge: < 3,3 Jahre (Bauer et al. 2005).
2.2 Verbreitung	
Europa:	18 bis 31 Mio. Bp. (BirdLife International 2004).
Deutschland:	1,25 Mio. bis 1,85 Mio. Reviere (Gedeon et al. 2014).
Hessen:	194.000 bis 230.000 Reviere (Stübing et al., 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

3. Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Karte 4;
- Tabelle 4.

Die Goldammer besiedelt die Strukturen entlang des Lachengrabens am nördlichen Rand des Plangebiets. Einer der Reviermittelpunkte lag unmittelbar an der Grenze des Plangebiets.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein

- Direkte, baubedingte Zerstörung: Eine unmittelbare Zerstörung eines Brutplatzes ist nicht zu prognostizieren.
- Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten (Nahrungssuche, dauerhafter Funktionsverlust): Die Goldammer meidet das direkte Umfeld menschlicher Siedlungen während der Brutzeit. Da die zukünftige Bebauung bis unmittelbar an brutrelevante Strukturen heranreicht, ist vom Funktionsverlust eines Reviers auszugehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

Der Funktionsverlust lässt sich nicht vermeiden oder wirkungsvoll minimieren.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☒ nein

Der Funktionsverlust kann durch Vermeidungsmaßnahmen nicht reduziert werden.

d) Wenn **Nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Durchzuführen ist folgende Maßnahme:

- C 2: Maßnahmen zugunsten der Goldammer.

Mit Hilfe dieser Maßnahme werden die verloren gehenden Brutplatzfunktionen an andere Stelle und im räumlichen Zusammenhang wiederhergestellt.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein! ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein

- Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung: In besetzte Lebensstätten der Art wird nicht direkt eingegriffen.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Goldammer (*Emberiza citrinella*)	
• Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen): Bei dieser Art ohne Relevanz, da sie in der Regel nicht in Gewerbegebiete eindringt	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ **ja** ☒ **nein**
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
Die Goldammer ist nicht störungssensibel und zeigt zu Gewerbegebieten kein hier relevantes Meideverhalten.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ **ja** ☒ **nein**
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ **ja** ☒ **nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*	☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*
5. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ Vermeidungsmaßnahmen
	☒ CEF - Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
	☐ FCS - Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands
	☐ Monitoring / Risikomanagement Geeignete Strukturen werden von der noch immer recht häufigen Art rasch angenommen. Insofern erübrigt sich ein Monitoring.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL nicht erfüllt!**

Art Nr. 7: Haussperling

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (*Passer domesticus*)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art		RL Deutschland: **V**		
☒ Europäische Vogelart		RL Hessen: **V**		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
Europa:	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ungünstig - unzureichend	☐ ungünstig - schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ungünstig - unzureichend	☐ ungünstig - schlecht
Hessen:	☐ unbekannt	☐ günstig	☒ ungünstig - unzureichend	☐ ungünstig - schlecht

2. Charakterisierung der betroffenen Art	
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen	
2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	• Brutvogel in Siedlungen aller Art (Flade, 1994). • Nest in Nischen oder Höhlen. Hauptsächlich an Gebäuden aber auch in Nistkästen (Bezzel, 1993). • Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): Koloniebrüter, Aktionsradius < 2 km (Flade, 1994).
2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:	• Hauptsächlich Sämereien (Getreide), aber auch Insekten (bis max. 30 % der Nahrung). Jungvögel werden hauptsächlich mit Insekten gefüttert (Bezzel, 1993). • Vorwiegend am Boden, meist in der Nähe von Deckung (Glutz von Blotzheim, 1994).
2.1.3 Wanderung / Rast:	Standvogel (Bezzel, 1993).
2.1.4 Phänologie:	• Zug: Gerichtete Bewegungen September / Oktober (90 % Jungvögel). Dismigrationen der Jungen nach der Brutzeit oder vor dem Brutbeginn durch unverpaarte Altvögel möglich (Bezzel, 1993). • Brut: Monogame Dauerehe, Bigamie nachgewiesen. 2 - 3 Jahresbruten; Vollgelege: 3 - 7 Eier, Legebeginn: von Temperatur abhängig, meist Mitte März - Ende April, Eiablage allerdings in allen Jahreszeiten nachgewiesen. Späteste Nestlinge bis November (Bezzel, 1993).
2.1.5 Verhalten:	sofern nicht anders angegeben nach Bezzel (1993): • Tagaktiv. • Fluchtdistanz: < 5 m (Flade 1994). • Haussperlinge vollführen Gruppenbalz. • Schlafgemeinschaften in Hecken, Büschen oder Gebäuden von wenigen bis zu hunderten Tieren.
2.1.6 Sterblichkeit / Alter:	• Sterblichkeit: im 1. Monat 35 %, in Vorortlagen Rotterdam (Niederlande) 37 %, im ländlichen Umfeld 56 %. Adulte 30 - 55 % (Bauer et al., 2005). • Alter: 11 - 15 % erreichen ein Alter von 4 Jahren (in Rotterdam), in Vororten wurden 9 % und in ländlicher Umgebung 2 % 5 Jahre alt (Bauer et al. 2005).

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (*Passer domesticus*)	
	• Ältester Ringvogel: 19 Jahre, in Gefangenschaft 23 Jahre (Bauer et al. 2005). • Generationslänge: < 3,3 Jahre (Bauer et al. 2005).
2.2 Verbreitung	
Europa:	Sehr häufiger Brutvogel in Europa. 63 bis 130 Mio. Bp. (Birdlife International 2004).
Deutschland:	3,5 bis 5,1 Mio. Reviere (Gedeon et al., 2014). Zweithäufigster Brutvogel in Deutschland!
Hessen:	165.000 bis 293.000 Reviere (Stübing et al., 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

3. Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Karte 4.
- Tabelle 4.

Der Haussperling brütet im bestehenden Gewerbegebiet regelmäßig, wenn auch nicht häufig.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein

- Direkte, baubedingte Zerstörung: Für den Haussperling brutrelevante Gebäude werden nicht abgerissen.
- Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten (Nahrungssuche, dauerhafter Funktionsverlust): Essentielle Schlüsselbiotope, insbesondere Nahrungshabitate, werden nicht relevant beeinträchtigt. Die Wege zu den Äckern der Umgebung sind für den Haussperling auch zukünftig problemlos zu überwinden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn **Nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein! ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

- Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung: Für den Haussperling brutrelevante Gebäude werden nicht abgerissen.
- Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen): Mutmaßlich wird das Plangebiet zukünftig in ähnlicher Weise besiedelt wie das bestehende Gewerbegebiet. Er wird folglich hier als Brutvogel auftreten und das Gebiet auch regelmäßig zur Nahrungssuche durchfliegen. Sofern hier besondere Gefahrenpunkte entstünden, wäre davon folglich auch der Haussperling betroffen.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (*Passer domesticus*)	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Folgende Vermeidungsmaßnahme ist zugunsten des Haussperlings durchzuführen: • Vermeidungsmaßnahme 2 (AV 2): Verzicht auf oder Entschärfung von Gefahrenpunkten für Vögel.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☒ nein
Auf Basis der Vermeidungsmaßnahme kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ **ja** ☒ **nein**
4.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
Der Haussperling ist in keiner Weise störungssensibel.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ **ja** ☒ **nein**
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ **ja** ☒ **nein**
☒ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*	☐ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*

5. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ Vermeidungsmaßnahmen
	☐ CEF - Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
	☐ FCS - Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands
	☐ Monitoring / Risikomanagement

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL nicht erfüllt!**

Art Nr. 8: Neuntöter

Artenschutzrechtliche Prüfung: Neuntöter (*Lanius collurio*)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: **-**		
☒ Europäische Vogelart	RL Hessen: **V**		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
Europa:	☐ günstig	☐..ungünstig - unzureichend	☐..ungünstig - schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	☐ günstig	☐..ungünstig - unzureichend	☐..ungünstig - schlecht
Hessen:	☐ günstig	☒..ungünstig - unzureichend	☐..ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art			
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen			
2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	jeweils nach Flade (1994): - Halboffene Landschaft, Hecken, Waldränder; auch in Obstbaumbeständen, lichten Wäldern und Kahlschlägen / Lichtungen. - Saumhabitate mit Dornbüschen als Nahrungsdepot. - Günstig ist angrenzend möglichst extensiv genutztes Grünland. - Wichtig sind freie Ansitzwarten, höhere, dichte Büsche als Nistplatz und umgebende Nahrungsflächen mit nicht zu hoher, lückiger, insektenreicher Vegetation. - Freibrüter in Büschen; meist 1-2 m hoch in Dornbüschen oder Jungfichten. - Raumbedarf zur Brutzeit: <0,1 – 3 ha.		
2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:	- Mittelgroße bis große Insekten, besonders Käfer und Hautflügler; aber auch Kleinsäuger und Kleinvögel (Flade 1994). - Nahrungssuchflächen s. o.		
2.1.3 Wanderung / Rast:	Langstreckenzieher, überwiegend Afrika.		
2.1.4 Phänologie:	jeweils nach Bauer et al. (2005). - Revierbesetzung: Nach Ankunft im Mai. - Legebeginn: frühestens 1. Maidekade. - Brutdauer: 13-16 d, Nestlingszeit 13 – 16 d. Junge bleiben bis zum Alter von 48 d am Brutplatz. - Ende der Brutperiode: Mitte Juli; bei Ersatzbrut auch bis September. - Heimzug: Durchschnittliche Erstankunft 1. und 2. Maidekade.		
2.1.5 Sterblichkeit / Alter / Fortpflanzung:	jeweils nach Bauer et al. (2005). - Sterblichkeit: in Schweden: im 1. Jahr 60,8 %, im 2. Jahr 47,3 %, Adulte 42,3 % / Jahr. - Ältester Ringvogel: 7 Jahre, 9 Monate. - Geschlechtsreife: im 1. Lebensjahr. - Monogame Saisonehe. - Gelegegröße: 4-7, am häufigsten5-6. - Jahresbruten: 1. - Generationslänge: < 3,3 Jahre.		
2.2 Verbreitung			
Europa:	6,3 Mio. bis 13 Mio. Bp. (BirdLife International 2004).		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Neuntöter (*Lanius collurio*)	
Deutschland:	91.000 - 160.000 Reviere (Gedeon et al., 2014).
Hessen:	6.000 - 14.000 Reviere, langfristiger Bestandstrend leicht ansteigend, kurzfristiger leicht abnehmend (Stübing et al., 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

3. Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Karte 4;
- Tabelle 4.

Der Neuntöter konnte einmal Anfang Juni beobachtet werden. Angesichts fehlender weiterer Nachweise und der wenig geeigneten Lage des potentiellen Bruthabitats ist von einem umherstreifenden Nichtbrüter auszugehen. Zwar handelte es sich im engeren Sinn um eine Brutzeitbeobachtung, das beobachtete Tier ist jedoch als Gastvogel einzustufen.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein

- Direkte, baubedingte Zerstörung oder dauerhafter Funktionsverlust: Eine Funktion des aktuellen Siedlungsrandes als Brutplatz besteht mit hinreichender Sicherheit nicht.
- Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten: Essentielle Schlüsselbiotope bestehen schon mangels Brutplatz nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) – ohne CEF-Maßnahmen? ☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn **Nein** – kann die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein! ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein

- Tötung / Verletzung aufgrund der Zerstörung von Lebensstätten: Baubedingte Tötungen oder Verletzungen sind in Ermangelung eines Brutplatzes auszuschließen.
- Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen): Eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist beim Neuntöter auch grundsätzlich nicht zu erwarten, da die Art das Innere von Siedlungsgebieten meidet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein! ☐ **ja** ☒ **nein**

Artenschutzrechtliche Prüfung: Neuntöter (*Lanius collurio*)	
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja ☒ nein
Relevante Störungen scheiden schon aufgrund fehlender Brutplätze im Nahbereich aus.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ **ja** ☒ **nein**
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ **ja** ☒ **nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*	☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*

5. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ Vermeidungsmaßnahmen
	☐ CEF - Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
	☐ FCS - Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands
	☐ Monitoring / Risikomanagement

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL nicht erfüllt!**

Art Nr. 9: Rebhuhn

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn *(Perdix perdix)*				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: **2**			
☒ Europäische Vogelart	RL Hessen: **2**			
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
Europa:	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig - unzureichend	☐ ..ungünstig - schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig - unzureichend	☐ ..ungünstig - schlecht
Hessen:	☐ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig - unzureichend	☒ ..ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen				
2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	- Brütet in offenen, aber gegliederten Feldfluren und Grünländern (extensiv bewirtschaftetes Kulturland), wobei es trockenen Untergrund und klimatisch begünstigte Gebiete bevorzugt (Bezzel, 1985). - Bodenbrüter, Nest in guter Deckung (Bezzel, 1985). - Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): 3 - 5 ha (Flade, 1994).			
2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:	- Überwiegend pflanzlich (Getreidekörner, verschiedene Pflanzenteile), während der Jungenaufzucht aber hoher Anteil an Insekten (Bezzel 1985). - Nahrungserwerb pickend und scharrend am Boden (Bezzel, 1985).			
2.1.3 Wanderung / Rast:	Stand- und nur selten Strichvogel (Bezzel, 1985).			
2.1.4 Phänologie:	- Brut: Legebeginn 2. Aprilwoche, Hauptlegezeit Mai; - Brutdauer 23 - 25 Tage, - Junge nach 5 Wochen selbständig, aber bis zum Winter im Familienverband (Bezzel, 1985).			
2.1.5 Verhalten:	Tag- und dämmerungsaktiv. Schließen sich im Winter zu größeren Gruppen zusammen (Bezzel, 1985).			
2.1.6 Sterblichkeit:	Ausgesetzte in Dänemark ab 1. April im 1. Kalenderjahr 84 %, ähnlich in der Tschechoslowakei mit 80 % und in Italien mit 82 %. Adulte in Bayern 53% / Jahr in Gebieten mit vielen Randstrukturen und 74 % bei wenigen Randstrukturen (Bauer et al. 2005).			
2.2 Verbreitung				
Europa:	Verbreitet in ganz Europa, mit Lücken in Süd- und Nordeuropa. In Europa 1,6 Mio. - 3,1 Mio. Bp. (Birdlife International 2004).			
Deutschland:	Drastische Bestandseinbußen auf weniger als 20% des Vorkriegsbestandes (große Teile Mitteleuropas). In Deutschland 50.000 - 100.000 Bp. (Flade 1994). Langfristiger Bestandstrend: Rückgang mit unbekanntem Ausmaß; kurzfristiger Bestandstrend: starke Abnahme um mehr als 20 % (Südbeck et al. 2009). 86.000 – 93.000 Bp. (Südbeck et al. 2007).			
Hessen:	4.000 - 7.000 Reviere (Stübing et al., 2010).			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn *(Perdix perdix)*

Vorhabenbezogene Angaben

3. Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Im nahen Umfeld des Plangebiets konnten zwei Reviermittelpunkte der Art ermittelt werden (eines durch Hinweis des örtlichen Jagdpächters). Im Herbst wurden in diesen Bereichen Ketten mit 14 und 22 Tieren festgestellt (Best, mündl.). Ein weiterer Reviermittelpunkt ergab sich Richtung Süden im Umfeld einer landwirtschaftlichen Halle. Best (mündl.) geht von mindestens vier erfolgreichen Paaren im Raum zwischen der B3a im Westen und den Ortsrand / Rosbach / Bahnlinie aus.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein

- Direkte, baubedingte Zerstörung: Teile des Reviers liegen in den geplanten Bauflächen. Daher können geschützte Lebensstätten – hier gleichermaßen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art – zerstört oder stark beeinträchtigt werden.
- Negative Rückwirkungen auf die Lebensstätten: Der Verlust essentiell bedeutsamer Funktionen - wie etwa der Nahrungssuche und als Deckungsflächen - ist für die beiden plangebietsnahen Reviere zu prognostizieren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist umzusetzen:

- AV 3 Bauzeitenregelung für Brutvögel oder Attraktivitätsminderung in der Brutphase.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☒ nein

Baubegleitung und Bauzeitenregelung vermögen baubedingte Wirkungen zu verringern, nicht jedoch den dauerhaften Wegfall von Lebensstätten. Daher sind funktional wirksame Maßnahmen erforderlich.

d) Wenn **Nein** – kann die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden? ☒ ja ☐ nein

Folgende Maßnahme ist umzusetzen:

- C 1: Maßnahmen zugunsten des Rebhuhns und der Feldlerche.

Mit Hilfe dieser Maßnahme kann der Lebensraum innerhalb der lokalen Population des Rebhuhns umfassend verbessert werden, so dass die Schädigungen der Lebensstätten im Eingriffsbereich nicht wirksam werden.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein! ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein

- Direkte, baubedingte Tötung/Verletzung: Eine Zerstörung von Nestern und damit verbundene Tötung / Verletzung von Tieren ist nicht auszuschließen.
- Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen): Ist weder bau-, noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten. Das Rebhuhn dringt nur selten in bewohnte oder gewerblich genutzte Bereiche vor.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist umzusetzen:

- AV 3 Bauzeitenregelung für Brutvögel oder Attraktivitätsminderung in der Brutphase.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöh- ☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn *(Perdix perdix)*	
tes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	
Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine Tötung / Verletzung von Tieren auszuschließen.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ **ja** ☒ **nein**
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja ☒ nein
Die möglichen Störungen – vor allem in der Bauphase – werden durch die direkte Beeinträchtigung der Lebensstättenfunktion überlagert. Daher wird dieser Aspekt unter dem Schädigungsverbot subsummiert (s.o. unter 4.1).	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ **ja** ☒ **nein**
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ **ja** ☒ **nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*	☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*

5. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ Vermeidungsmaßnahmen
	☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
	☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands
	☒ Monitoring / Risikomanagement Für das Rebhuhn ist nachzuweisen, dass es zu einer Besiedlung und Nutzung der neu geschaffenen Strukturen während der Brut- und Aufzuchtphase kommt. Diesbezüglich ist der Nachweis der Umsetzung der Monitoring-Maßnahme M1 zu erbringen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL nicht erfüllt!**

Art Nr. 10: Stieglitz

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (*Carduelis carduelis*)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art		RL Deutschland: **-**		
☒ Europäische Vogelart		RL Hessen: **V**		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
Europa:	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ungünstig - unzureichend	☐ ungünstig - schlecht
Deutschland: kontinentale Region	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ungünstig - unzureichend	☐ ungünstig - schlecht
Hessen:	☐ unbekannt	☐ günstig	☒ ungünstig - unzureichend	☐ ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen				
2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	• Offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen, mosaikartigen Strukturen. In Obstwiesen, Siedlungen, Alleen, Parks und an Waldrändern (Bezzel,1993). • Nest auf äußeren Ästen in Bäumen und Sträuchern mit Sichtschutz, 1 - 12 m hoch (Bezzel,1993). • Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): < 1 - > 3 ha (Flade, 1994).			
2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:	• Herbivor bzw. granivor, kleine Sämereien, selten auch Insekten (Bezzel, 1993). • Abhängig vom Nahrungsangebot direkt von den jeweiligen Pflanzen im Nahrungsgebiet (Bezzel, 1993).			
2.1.3 Wanderung / Rast:	• Kurzstreckenzieher, Teilzieher, Winterflucht möglich (Bezzel, 1993). • Tagzieher.			
2.1.4 Phänologie:	• Wegzug: Ende August bis Mitte November (Bezzel, 1993). • Heimzug: Ende Februar bis Anfang Mai (Bezzel, 1993). • Brut: Monogame Saisonehe, zwei Jahresbruten. Vollgelege: 4 - 6 Eier, Legebeginn: Ende April – Mai; späteste Anfang August; späteste flügge Jungvögel bis Ende August/Mitte September (Bezzel, 1993).			
2.1.5 Verhalten:	Nester zum Teil in lockeren Gruppen. Außerhalb der Brutzeit fast immer in Trupps. Jungvogeltrupps und Herbstschwärme übernachten gemeinsam (Bezzel,1993).			
2.1.6 Sterblichkeit / Alter:	• Sterblichkeit: im 1. Jahr in Tschechien 76 %; in Großbritannien 66 %, bei Adulten 63 % / J. (Bauer et al., 2005). • Ältester Ringvogel: mind. 12 Jahre, in Gefangenschaft bis 19 Jahre, Rekord angeblich 27 Jahre (Bauer et al., 2005). • Generationslänge: < 3,3 Jahre (Bauer et al., 2005).			
2.3 Verbreitung				
Europa:	Häufiger Brutvogel mit 12 Mio. bis 29 Mio. Bp. (BirdLife International 2004).			
Deutschland:	275.000 bis 410.000 Reviere (Gedeon et al., 2014).			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Hessen:	30.000 bis 38.000 Reviere (Stübing et al., 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

3. Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Karte 4.
- Tabelle 4.

Im Plangebiet wurden keine Reviere des Stieglitzes erfasst. Die Art nutzte 2019 aber die direkt benachbarten Kleingärten.

Ein weiteres Revier konnte deutlich außerhalb des Plangebiets auf einer großen, durchgrünten Fläche festgestellt werden. Die Art ist insgesamt in Wöllstadt vergleichsweise auffallend häufig.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein

- Direkte, baubedingte Zerstörung: Brutrelevante Bäume werden nicht in Anspruch genommen.
- Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten (Nahrungssuche, dauerhafter Funktionsverlust): Vorliegend ohne Bedeutung.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn **Nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein! ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

- Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung: Die Zerstörung von Lebensstätten und damit einhergehender Tötungen / Verletzungen kann ausgeschlossen werden.
- Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen): Der Stieglitz ist in Siedlungsbereichen kollisionsgefährdet. Sollte es zur Entstehung besonderer Gefahrenpunkte – hier am geplanten Bürgertreff - kommen, ist auch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht grundsätzlich auszuschließen. Die Tiere müssen zur Nahrungssuche regelmäßig auch die geplanten Bauflächen durchfliegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist durchzuführen:

- Vermeidungsmaßnahme 2 (AV 2): Verzicht auf oder Entschärfung von Gefahrenpunkten für Vögel.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen im Sinne einer

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (*Carduelis carduelis*)	
signifikant erhöhten Mortalität.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ **ja** ☒ **nein**
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
Stieglitze sind nicht störungssensibel.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ **ja** ☒ **nein**
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ **ja** ☒ **nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*	☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*

5. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ Vermeidungsmaßnahmen
	☐ CEF - Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
	☐ FCS - Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands
	☐ Monitoring / Risikomanagement

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist**

☐ **<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL**

☐ **sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>**

7.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der Artenschutzprüfung

Zusammenfassend ergibt sich somit in der Einzelartenprüfung folgendes Bild:

Tabelle 12: Übersicht über das Ergebnis der Einzelartenprüfung

Nr.	Deutscher Name	Vermeidungs-maßnahmen	CEF-Maßnahmen	Tötungsverbot erfüllt	Schädigungsverbot erfüllt	Störungsverbot erfüllt	Ausnahmeverfahren erforderlich
1.	Bluthänfling	n	**x**	n	n	n	n
2.	Feldhamster	**x**	n	n	n	n	n
3.	Feldlerche	**x**	**x**	n	n	n	n
4.	Feldsperling	**x**	**x**	n	n	n	n
5.	Girlitz	**x**	n	n	n	n	n
6.	Goldammer	**x**	**x**	n	n	n	n
7.	Haussperling	**x**	n	n	n	n	n
8.	Neuntöter	n	n	n	n	n	n
9.	Rebhuhn	**x**	**x**	n	n	n	n
10.	Stieglitz	**x**	n	n	n	n	n

Erläuterungen: x = sind erforderlich; n = sind nicht erforderlich.

Als einzige Art, für die keine Maßnahmen erforderlich wurden, ging der Neuntöter aus der Einzelartenprüfung hervor. Für diese Art konnte herausgearbeitet werden, dass hinreichend sicher keine Bruten im Plangebiet bzw. innerhalb der artspezifischen Wirkzone erfolgen.

Für alle anderen geprüften Arten besteht zumindest die Pflicht zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen. Die Maßnahmen reichen von Bauzeitenregelungen über eine gezielte Baubegleitung bis hin zur Sicherstellung, dass keine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung an Glasflächen entstehen kann.

Für eine Reihe von Arten werden funktionale Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Dies betrifft hier die typischen Offenlandarten Rebhuhn und Feldlerche, sowie randlich im Plangebiet vorkommende Brutvögel der Gehölze und Altgrasstreifen.

9 Gutachterliches Fazit / Zusammenfassung

Die wesentlichen Ergebnisse der Artenschutzprüfung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Rechtliche Anforderungen: Das Artenschutzrecht sieht einen umfassenden Schutz für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten vor. Kommen solche Arten im Plangebiet bzw. in den artspezifischen Wirkzonen in dessen Umfeld vor, ist im Rahmen von Planverfahren die Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prüfen. Die Verbotstatbestände betreffen die Tötung oder Verletzung von geschützten Tieren, die Zerstörung und funktionale Beeinträchtigung geschützter Lebensstätten sowie Störungen, welche populationswirksam sein könnten.

2. Methodisches Vorgehen: Im Jahr 2019 wurden im Untersuchungsgebiet der Feldhamster kartiert sowie die Sommervögel.

3. Ergebnisse: Bei den vogelkundlichen Untersuchungen konnten 51 Arten nachgewiesen werden, wobei 15 Arten als Brutvögel des Geltungsbereichs einzustufen waren. Besonders hervorzuheben waren dabei die beiden in den Roten Listen geführten und einen schlechten Erhaltungszustand aufweisenden Arten Bluthänfling und Rebhuhn.
   Nachweise des Feldhamsters gelangen im untersuchten Gebiet in 2019 nicht. Allerdings kann ein Vorkommen der Art dennoch nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

4. Mögliche Auswirkungen: Durch den Bebauungsplan soll Baurecht für ein 7,4 ha großes Gewerbegebiet am westlichen Ortsrand von Nieder-Wöllstadt geschaffen werden. Mögliche Beeinträchtigungen reichen von dem Verlust oder Funktionsverlust von geschützten Lebensstätten über eine erhöhtes Tötungsrisiko von Vögeln bis hin zu populationswirksamen Störungen.

5. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: Der Konfliktanalyse innerhalb der Artenschutzprüfung sind die Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen zugrunde zu legen. Die Vermeidungsmaßnahmen umfassen Bauzeitenreglungen, eine artenschutzrechtlichen Baubegleitung sowie die Vermeidung von der Schaffung von Gefahrenpunkten durch Glasflächen.
   Die CEF-Maßnahmen tragen dafür Sorge, dass die durch den Eingriff zu prognostizierenden Beeinträchtigungen von Lebensstätten geschützter Offenlandarten nicht wirksam werden können. Dazu wird ein umfassendes Maßnahmenbündel zusammengestellt, welches die Extensivierung ackerbaulicher Nutzungen umfasst, aber auch das Umhängen und zusätzliche Aufhängen von Nisthilfen und die Pflanzung von Gehölzen im Offenland.

6. Ergebnis der Konfliktanalyse: Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse wurden zwei Prüfschritte durchlaufen:
   1. Die Abschichtung der potenziell betroffenen Arten und Artengruppen und
   2. die einzelartenbezogene Prüfung der verbleibenden Arten.

   Die artenschutzrechtliche Abschichtung kommt im Kern zum Ergebnis, dass im Hinblick auf das zu beurteilende Vorhaben allein die Artengruppe der Vögel sowie der Feldhamster einer weiteren Prüfung zu unterziehen sind. Auch einige Vogelarten mit ungünstigem Er-

haltungszustand konnten abgeschichtet werden, da sie keine relevanten funktionalen Beziehungen zum Plangebiet aufweisen. In der vereinfachten Prüfung bestimmter Vogelarten konnten vollständig jene Arten aus dem weiteren Prüfprozess entlassen werden, die in Hessen einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

Der einzelartenbezogenen Prüfung wurden auf dieser Basis zehn Arten zugeführt. Für diese Arten werden – mit Ausnahme des Neuntöters – umfassende Maßnahmen erforderlich.

Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG ist für keine Art notwendig.

Letztlich verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen von Arten in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG.

Literatur

Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005a). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Literatur und Anhang (2. vollstä). Wiebelsheim: Aula-Verlag.

Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005b). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes - Sperlingsvögel (2. vollstä). Wiebelsheim: AULA-Verlag.

Bezzel, E. (1993). Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeriformes - Singvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.

Birdlife International. (2004). Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. BirdLife International Conservation series. Camebridge.

Büchner, S. (2012). Die Haselmaus in Hessen. Hessen-Forst, (3), 2–18.

Flade, M. (1994). Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching: IHW-Verlag.

Gall, M. (2018). B3 a - OU Wöllstadt: Monitoring zum Feldhamster 2016 - 2018.

Gall, M. (2019). Bericht 2018 : Monitoring Feldhamster sowie fachliche Betreuung der Maßnahmen.

Gall, M., & Godmann, O. (2003). Situation des Feldhamsters in Hessen. Gutachten im Auftrag des HDLGN.

Garniel, & Mierwald. (2010). Vögel und Verkehrslärm. Schlussbericht – Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR im Auf-trag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.

Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., & Sudfeldt, C. (2014). Atlas Deutscher Brutvogelarten. (S. V. Deutschland & D. D. Avifaunisten, Eds.). Münster.

Glutz von Blotzheim, U. (1994). Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag.

Grüneberg, C., Bauer, H.G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung.

HMUELV. (2011). Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, (Mai), 1–122.

HMUKLV. (2015). Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, (Dezember).

Laux, D., Bernshausen, F., Herold, M., & Hormann, M. (2017). Artenhilfskonzept Rebhuhn (Perdix perdix) in Hessen. Gutachten Der Staatlichen Vogelschutzwarte Für Hessen, Rheinland-Pfalz Und Das Saarland, 1.

Richarz, K., Bernshausen, F., & Kreuziger, J. (2010). Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen, (August).

Schumacher, J., & Fischer-Hüftle, P. (2011). Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar.

Staatliche Vogelschutzwarte Hessen (VSW). (2014). Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

Stübing, S., Korn, M., Kreuziger, J., & Werner, M. (2010). Vögel in Hessen - Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit - Brutvogelatlas. (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON), Ed.). Echzell.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schilkore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Weinhold, U., & Kayser, A. (2006). Der Feldhamster. Hohenwarsleben: Die Neue Brehm-Bücherei.

Anhang: Vereinfachte Prüfung bestimmter Vogelarten

Erläuterungen: Vork. = Art des Nachweises; n = nachgewiesen, p = potenziell vorkommend; BV = Brutvogel, N = Nahrungsgast, PG = Plangebiet, a = nur außerhalb vorkommend.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädigung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
Amsel	*Turdus merula*	n	BV	x	x	x	**Vorkommen:** Brutvogel im Bereich der Gehölze. **Verbotstatbestände:** **Tötungsverbot:** • Zerstörung von Lebensstätten: Relevante Beeinträchtigungen können über Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. • Signifikante Erhöhung der Mortalität: Hier grundsätzlich ohne Belang. **Schädigungsverbot:** • Zerstörung von Lebensstätten: Relevante Beeinträchtigungen können über Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. • Funktionale Beeinträchtigung: Bei einer derart anpassungsfähigen Art grundsätzlich ausgeschlossen. **Störungsverbot:** Populationsrelevante Beeinträchtigungen kommen bei häufigen und anpassungsfähigen Arten nicht in Betracht.	AV 1, AV 4
Bachstelze	*Motacilla alba*	n / n	N, BV a				**Vorkommen**: Brutvogel außerhalb des PG. **Verbotstatbestände:** Für Nahrungsgäste und grüne Brutvögel	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädigung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
							außerhalb des Plangebiets kommen relevante Beeinträchtigungen grundsätzlich nicht in Betracht.	
Blaumeise	*Parus caeruleus*	n	BV	x	x	x	**Vorkommen**: Brutvogel in den Gehölzen. **Verbotstatbestände:** Analog zur Amsel.	AV 1, AV 4
Buchfink	*Fringilla coelebs*	n	BV a				**Vorkommen**: Brutvogel außerhalb des Betrachtungsraums. **Verbotstatbestände:** Analog zur Bachstelze.	-
Buntspecht	*Dendrocopos major*	n	N a				**Vorkommen**: Nahrungsgast. **Verbotstatbestände:** Analog zur Bachstelze.	-
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	n	BV	x	x	x	**Vorkommen:** Brutvogel im Bereich der Gehölze und Altgrasstreifen. **Verbotstatbestände:** Analog zur Amsel.	AV 1, AV 4
Elster	*Pica pica*	n	BV a				**Vorkommen**: Brutvogel außerhalb des PG. **Verbotstatbestände:** Analog zur Bachstelze.	-
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	n	BV a				**Vorkommen**: Brutvogel außerhalb des PG. **Verbotstatbestände:** Analog zur Bachstelze.	-
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	n	BV a				**Vorkommen**: Brutvogel außerhalb des PG. **Verbotstatbestände:** Analog zur Bachstelze.	-
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	n	BV a				**Vorkommen**: Brutvogel außerhalb des PG.	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädigung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
							Verbotstatbestände: Analog zur Bachstelze.	
Grünfink	*Carduelis chloris*	n	BV a	x	x	x	**Vorkommen:** Brutvogel im Bereich der Gehölze. **Verbotstatbestände:** Analog zur Amsel.	AV 1, AV 4
Grünspecht	*Carduelis chloris*	n	N, BV a				**Vorkommen**: Nahrungsgast und Brutvogel außerhalb. **Verbotstatbestände:** Analog zur Bachstelze.	-
Hausrotschwanz	*Pheonicurus ochruros*	n	BV a				**Vorkommen**: Brutvogel außerhalb des PG. **Verbotstatbestände:** Analog zur Bachstelze.	-
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	n	BV	x	x	x	**Vorkommen:** Brutvogel im Bereich der Gehölze. **Verbotstatbestände:** Analog zur Amsel.	AV 1, AV 4
Kohlmeise	*Parus major*	n	BV	x	x	x	**Vorkommen:** Brutvogel im Bereich der Gehölze. **Verbotstatbestände:** Analog zur Amsel.	AV 1, AV 4
Mäusebussard	*Buteo buteo*	n	N a				**Vorkommen**: Nur Nahrungsgast. **Verbotstatbestände:** Analog zur Bachstelze.	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	n	BV	x	x	x	**Vorkommen**: Brutvogel im Bereich der Gehölze. **Verbotstatbestände:** Analog zur Amsel.	AV 1, AV 4
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	n	BV a				**Vorkommen**: Brutvogel außerhalb des PG. **Verbotstatbestände:** Analog	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädigung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
							zur Bachstelze.	
Rabenkrähe	*Corvus corone*	n	BV a				**Vorkommen**: Brutvogel außerhalb des PG. **Verbotstatbestände:** Analog zur Bachstelze.	-
Ringeltaube	*Columba palumbus*	n	BV	x	x	x	**Vorkommen**: Brutvogel im Bereich der Gehölze. **Verbotstatbestände:** Analog zur Amsel.	AV 1, AV 4
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	n	BV a				**Vorkommen**: Brutvogel außerhalb des PG. **Verbotstatbestände:** Analog zur Bachstelze.	-
Singdrossel	*Turdus philomelos*	n	BV a				**Vorkommen**: Brutvogel außerhalb des PG. **Verbotstatbestände:** Analog zur Bachstelze.	-
Star	*Sturnus vulgaris*	n	N a				**Vorkommen**: Brutvogel außerhalb des PG. **Verbotstatbestände:** Analog zur Bachstelze.	-
Sumpfmeise	*Parus palustris*	n	BV a				**Vorkommen**: Brutvogel außerhalb des PG. **Verbotstatbestände:** Analog zur Bachstelze.	-
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	n	BV a	x	x	x	**Vorkommen**: Vereinzelter Brutvogel im Bereich der Äcker und Altgrasstreifen. **Verbotstatbestände:** Analog zur Amsel.	AV 1, AV 4
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	n	N, BV a				**Vorkommen**: Brutvogel außerhalb des PG. **Verbotstatbestände:** Analog zur Bachstelze.	-

Deutscher Name	Wissen-schaftlicher Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädigung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffen-heit	Maßnahme
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	n	BV a				**Vorkommen**: Brutvogel außer-halb des PG. **Verbotstatbestände:** Analog zur Bachstelze.	-
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	n	BV a				**Vorkommen**: Brutvogel außer-halb des PG. **Verbotstatbestände:** Analog zur Bachstelze.	-
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	n	BV a				**Vorkommen**: Brutvogel außer-halb des PG. **Verbotstatbestände:** Analog zur Bachstelze.	-

Erläuterungen: Vork. = Art des Nachweises; n = nachgewiesen, p = potenziell vorkommend; BV = Brutvogel, N = Nahrungsgast, PG = Plangebiet, a = nur außer-halb vorkommend.